

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1.20 M. Einlagen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Stellen-Anzeigen die halbpaltene Kolonial-Beile 60 J Geschäftsangelegen werden nicht aufgenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Weyg. Druck von E. A. S. Reister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: H. Schneider, Hannover. Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistraße 7, 2. St. — Fernspr. -Anschluß 3002.

### Wer heßt?

Mit Vorliebe stellen die Scharfmacher und Arbeiterfeinde die Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit als das Ergebnis von Heterogenen hin, Heterogenen, die planmäßig Klassengegensatz und Klassenhaß unter die Massen trügen. Das gute Einvernehmen zwischen Unternehmer und Arbeiter würde bewußt untergraben und die Massen mit Unzufriedenheit, Begehrlichkeit und Widersehlichkeit erfüllt. So hienverbrannt diese verleumderische Darstellung ist, soviel Verheerung ist damit im Bürgertum angerichtet worden, und nicht zuletzt ist die harte Verfolgung der organisierten Arbeiter durch die Behörden, ist die ungeheuerliche Streikjustiz auf diesen Verleumdungselbstzug zurückzuführen.

Sehen sich die Arbeiter in dem Bestreben, ihre soziale Lage zu heben und zu verbessern, gezwungen, zur Selbsthilfe zu greifen, gleich ist das Unternehmer- und Bürgertum entrüstet über die Unmaßungen der verheßten Arbeiterschaft. Als ob sich Arbeiter, denen es an nichts fehlt, die einen so hohen Wochenlohn haben, um eine Familie menschenwürdig erhalten zu können, die für schlechte Zeiten einen ordentlichen Sparpfennig zurücklegen können, die gerechte Arbeitsbedingungen und einen jährlichen Erholungsurlaub haben, als ob sich diese Arbeiter ein ganz besonderes Vergnügen daraus machen, wegen Lohnzulagen von einigen Pfennigen pro Stunde langwierige Kämpfe zu führen, Kämpfe, die ganz bedeutende Opfer und strenge Disziplin von ihnen fordern! Nein, so glänzend sind die Arbeiter nicht gestellt. Nein, nicht zum Vergnügen kämpfen die Arbeiter, sie kämpfen um das tägliche Brot, um ein menschenwürdiges Dasein, um gerechte soziale Zustände. Und das wissen die Unternehmer sehr wohl. Immer wieder fordern die Scharfmacher zur möglichst geschlossenen Organisation der Unternehmer auf, immer wieder weisen sie die Unternehmer darauf hin, daß durch die Verteuerung des Arbeiterhaushalts eine größere Neigung zu Lohnbewegungen hervorgerufen worden sei. Das bedeutet doch nichts anderes, als die Notlage der Arbeiter, als die Arbeiterforderungen anerkennen. Aber die Scharfmacher weisen nur zu dem Zwecke auf die Zuspitzung der sozialen Verhältnisse hin, um die Unternehmer zu einem hartnäckigen Abwehrkampf gegen die berechtigten Forderungen der arbeitenden Klassen zu bewegen. Und die Wortführer und Vertreter der kapitalistischen Gesellschaftsordnung werden es nicht müde, vor der breiten Öffentlichkeit die angebliche Verheerung der Arbeiter für die hartnäckigen Arbeitskämpfe verantwortlich zu machen.

Hat aber nicht die schlechte soziale Lage die Arbeiter mit einer tiefen Unzufriedenheit erfüllt, hat sie nicht eine unauslöschbare Abneigung gegen die ungerechten Zustände der kapitalistischen Wirtschaft- und Gesellschaftsordnung hervorgerufen? Warum ist die Erwerbstätigkeit der Frauen und Kinder notwendig geworden? Weil eben die ganze drückende soziale Lage, die struppellose Ausbeutung einen bestimmenden Einfluß in dieser Richtung ausübte! Oder gehen die Frauen zu ihrem ganz besonderen Vergnügen in die dumpfe Fabrik, verrichten sie zu ihrem Vergnügen tagaus, tagein die gleiche geistlose Arbeit, die gleichen stumpfsinnigen Verrichtungen und Handgriffe; verlassen sie deshalb ihre Häuslichkeit, ihre Kinder? Würden sie sich nicht zehnmal lieber der Erziehung und Pflege ihrer Kinder und ihrer Häuslichkeit widmen, als sich für wenige Mark Wochenlohn der Fabrikfron unterwerfen? Sie tun es aus der sozialen Notwendigkeit, aus dem eisernen Zwange drückender Nahrungsjorgen heraus. Sie gehen in die Fabrik, um durch ihre gewerbliche Mitarbeit das Einkommen der Familie auf eine Stufe zu bringen, die — immer noch nicht aus dem harten sozialen Elend und der Unterernährung herausführt. Trotz der ausgedehnten Erwerbsarbeit der Frauen ist die soziale Lage der arbeitenden Klassen eine denkbar schlechte geblieben, trotz der Erwerbsarbeit der Frauen müssen die unteren Volksklassen darben und entbehren, trotz der Erwerbsarbeit der Frauen treten an die Stelle vollwertiger Nahrungsmittel mehr und mehr minderwertige Ersatzmittel und Surrogate. Die Heimarbeit ist eine noch schlimmere Anklage der kapitalistischen Wirtschaft- und Gesellschaftsordnung, ist eine noch schlimmere Bloßstellung der unsozialen Verhältnisse und der bitteren Notlage der arbeitenden Klassen. Diese „Ordnung“ betrügt die Heimarbeiter, die Frauen und Kinder um ihr Leben! Ist es da nicht geradezu eine zwingende sittliche Pflicht der Arbeiter und Arbeiterinnen, ihre Lage zu verbessern, nötigenfalls gegen den Willen der Unternehmer? Ist es nicht eine sittliche Pflicht, angesichts solcher Zustände der kapitalistischen Gesellschaft die notwendigen Jugeständnisse abzutrocknen? Ist es nicht eine sittliche Pflicht aller sozial und gerecht denkenden Menschen, die arbeitenden Klassen aus ihrem stumpfen Dahinbrüten aufzurütteln, den Arbeitern die verheerenden Folgen der kapitalistischen Ausbeutung, den Verfall ihrer Kräfte und die Zerstörung ihres Familienlebens aufzuzeigen, ihnen den Weg und die Mittel zu weisen, die aus der sozialen Not unserer Tage herausführen? Dieser sittlichen Pflicht stellt sich die Profitgier des Kapitalismus entgegen; diese Profitgier ist es auch, die all die „staatsverhaltenden“ Kreise der kapitalistischen Gesellschaft gegen die angebliche Verheerung der arbeitenden Klassen wüten läßt. Die Erfüllung dieser sittlichen Pflicht — das ist ja eben in den Augen der Scharfmacher die sogenannte Verheerung des Volkes. Nun denn, mag das Scharfmacherium die Erfüllung dieser sittlichen Pflicht eine Verheerung der Arbeiterschaft nennen, es bleibt deshalb doch eine sittliche Pflicht, eine Sache wahren Menschentums. Unsitlich und verwerflich aber ist es, die Arbeiter darben und entbehren zu lassen, Frauen und Kinder zur Erwerbsarbeit zu zwingen, ihnen die Lebensgüter vorzuenthalten; unsitlich ist es, zur Aufrechterhaltung dieser schreiend ungerechten

Zustände die Mittel der Gesamtheit, ja selbst die eigenen Klassengenossen der Arbeiter aufzubieten und die Notlage der arbeitenden Klassen auszunutzen. Eine solche Kampfesart der schlimmsten Arbeiterfeinde ist auch vor vereinzelten bürgerlichen Politikern und Gelehrten als verwerflich und unsittlich bezeichnet worden, womit sie sich ebenfalls der — Verheerung schuldig machten. Dabei ist es oftmals ausgesprochen worden, daß die Forderungen der Arbeiter bescheiden und berechtigt, und daß die Arbeitskämpfe keineswegs das Ergebnis von Verheerungen waren. So führte ein bürgerlicher Politiker, der liberale Abgeordnete Dr. Vogel, in der Badischen Zweiten Kammer Ende April 1912 zu dem langwierigen Streik in der Kattanner Waggonfabrik folgendes aus:

„Die Forderungen der Arbeiter sind an sich bescheiden und diskutabel gewesen. Der Streik war nicht das Ergebnis von Heterogenen, sondern eine durchaus natürlich gewachsene Bewegung. Die Arbeiterschaft, die zum großen Teil in den umliegenden Dörfern ansässig ist und neben der Fabrikarbeit auch noch, teils für sich selbst, teils für andere, Landwirtschaft treibt, hat von Anfang an verhandeln wollen. Dagegen hat die Fabrikleitung grundsätzlich jede Verhandlung abgelehnt, die Organisationen der Arbeiter nicht anerkannt und sich auf den Machtsstandpunkt gestellt, ein Standpunkt, den sich ein moderner Mensch nicht gefallen lassen wird, und der unter den anfangs ruhig und gemäßigt auftretenden Arbeitern zur Erbitterung führen mußte. Sogar einen Nevers hat die Betriebsleitung den Arbeitern vorgelegt, wonach sie sich verpflichten sollten, keiner Organisation anzugehören und keine Unterstützung an Streikende zu zahlen. Ganz gegen die eigenen materiellen Interessen hat sich auch der sehr gut bezahlte Teil der Arbeiterschaft aus einem idealen, sittlich hoch zu veranschlagenden Solidaritätsgefühl — „der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt“ — der Bewegung angeschlossen. Hier trifft das Wort des Ministers (v. Bodman) von der Arbeiterbewegung als einer großartigen Bewegung zur Befreiung des vierten Standes zu.“

„Der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt“, in diesem sittlichen Sinne haben sich die organisierten Arbeiter zusammengefunden, um die Lage der gesamten Arbeiterklasse zu verbessern, um mit eigenen hohen Opfern eine Besserstellung aller Arbeiter zu erringen. Darin liegt ja eben die hohe Bedeutung der modernen Arbeiterbewegung als eine großartige Bewegung zur Befreiung des vierten Standes. Wenn die Arbeiter sich auf die soziale Einsicht der Unterneher und der Regierung verlassen wollten, so würde das eine grobe Vertennung der tatsächlichen Verhältnisse und eine schwere Vernachlässigung der sittlichen Pflicht gegen sich selbst und gegen die Gesamtheit bedeuten. Eine Arbeiterbewegung ohne unermüdete Aufklärung, ohne beharrlichen Kampf, ohne persönliche Opfer und ohne eiserne Disziplin ist einfach keine großartige Bewegung zur Befreiung des vierten Standes, das ist eine Bewegung zur Erhaltung der Unterneherwillkür und Kapitalmacht, zur Erhaltung der sozialen Ungerechtigkeit und der kapitalistischen Sklaverei.

So gehen denn immer mehr die Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit von den Voraussetzungen des Klassenkampfes aus. Wie die Unternehmer sich angefehlt der sich mehr und mehr vertiefenden Gegensätze zwischen Reichtum und Armut, zwischen Kapital und Arbeit immer enger zusammenschließen, so wächst sich auch die moderne Arbeiterbewegung immer mehr zu einem großartigen Befreiungskampfe, zu einem bestimmenden Machtfaktor aus. Das ist nicht das Ergebnis — der Verheerung, sondern ein Ergebnis der ökonomischen Entwicklung, der Kapitalkonzentration, der Leverageverhältnisse; das ist ein Ergebnis der Machtansprüche des Unterneheriums, der Vertiefung des idealen und sittlichen Empfindens der arbeitenden Klassen. Die Verfolgung der organisierten Arbeiterschaft durch die Behörden aber, die Klassenjustiz, die gelben und ähnlich gearteten Organisationen der „nationalen“ Arbeiter, die den Befreiungskampf der Arbeiterklasse aufs schmerzlichste schädigen, das sind Ergebnisse der schlimmsten Verleumdung und Verheerung, einer Verheerung, die systematisch und mit unmoralischen Mitteln zur Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung, richtiger Unordnung, von den herrschenden und besitzenden Klassen betrieben wird. Eine Folge dieser Verheerung weiter Volkstriebe ist auch das Auftreten jener sozial tiefstehenden Elemente, die aus Abenteuerlust und Gewinnsucht den Streikbruch als ihr eigentliches Gewerbe — unter dem weitestgehenden behördlichen Schutze betreiben. Diese systematischen Heterogenen gegen die organisierte Arbeiterschaft, gegen das Koalitionsrecht, gegen die berechtigten Ansprüche der arbeitenden Klasse, sie sind aber ein Teil jener Kraft, die das Böse will und das Gute schaft. Denn die Scharfmacher und Arbeiterfeinde zwingen damit selbst die Arbeiter, immer mehr für ihre Rechte und Forderungen einzutreten, immer mehr Kraft und Mittel auf die unermüdete Aufklärungsarbeit zu verwenden. Die Arbeiterschaft wird zu immer größeren Opfern, zu einer immer strengeren Disziplin befähigt. Immer weitere Kreise der arbeitenden Klassen werden sich der sittlichen Pflicht der Selbsthilfe und des Befreiungskampfes, der unüberwindlichen Macht der Solidarität, der Organisation bewußt. Ob freilich die kapitalistische Gesellschaft mit diesen Ergebnissen der Heterogenen gegen die organisierte Arbeiterschaft zufrieden ist...? Die organisierten Arbeiter sind es gewiß. Sie werden alles aufbieten, um ihre Kampfesreihen zu schließen, um die Stoßkraft der modernen Arbeiterbewegung vollständiger und die Kämpfer widerstandsfähiger zu machen. Und dazu ist den Arbeitern die Aufklärungsarbeit der Gegner hochwillkommen.

### Unfre Justiz.

II.

Welches Geheul hat nicht die bürgerliche Presse über die Moabit-Vorgänge angestimmt. Aber was in Moabit von proletarischen Elementen unter Führung eines gewiß gerade dem ruhigen Arbeiter nicht sympathischen Fanhagels verübt wurde: das Ausschließen von Laternen, die Verhöhnung von Schulreuten usw., ist das nicht im Grunde der gleiche „Miß“, den sich die Souleurstudenten sozusagen alle Tage leisten?

Im Moabit-Fall haben die Gerichte drakonisch zugegriffen. Wiewohl selbst in den Urteilsbegründungen ein gut Teil der Schuld dem geradezu provokatourischen Verhalten der Polizei zugerechnet ist, wurden doch über die einzelnen Angeklagten äußerst schwere Strafen verhängt. 45 Personen erhielten insgesamt circa 210 Monate Gefängnis, wozu noch einige Monate Haft und circa 150 Mark Geldstrafe kommen. Dabei wurde schon der bloße Aufenthalt in einer Menge, aus der geworfen wurde, mit Gefängnis von 6, 8 Monaten bis zu 1 1/2 Jahr bestraft (als Landfriedensbruch), wiewohl die Betroffenen selber, wie das Urteil feststellt, nicht geworfen haben. (Tiedemann, Raschtut, Merken.) Ein jugendlicher Angeklagter (Meyer), der geworfen hatte, erhielt trotz noch nicht erreichter voller Strafmündigkeit 9 Monate Gefängnis, bloße Verleumdung von Schulreuten brachte bis zu drei Monaten Gefängnis (Heidemann).

Hierzu stelle man nun einmal in Parallele das Urteil gegen jene Bonner Korpsstudenten, die den doch sicherlich nicht leichter zu bewertenden Ueberfall auf einen Eisenbahnzug verübten. Verschiedene Korps hatten bei Müngsdorf b. Bonn einen Viehwagen veranfaßt. Auf der Rückfahrt stürmten sie den von Wehnen kommenden Sonderzug. Sie löschten die Lampen aus, zerstückten 37 Scheiben, schlugen den Beamten die Mähe vom Kopf, stürmten die Lokomotive, versuchten die Wagen auseinanderzupoppeln und koppelten auch wirklich die Lokomotive los. Das letztere geschah, nachdem der Zug sich in Bewegung gesetzt hatte und an einer abschüssigen Stelle. Nur die Geistesgegenwart des Lokomotivführers, die die Maschine in schnellste Gangart setzte, verhinderte, daß die bergabrollenden Wagen auf die Lokomotive stießen, was ein unübersehbares Unglück gegeben hätte. Ebenso konnte der Streckenwärter in Godesberg erst im letzten Augenblick einen schweren Basaltstein entfernen, den die Studenten auf die Schienen gewälzt hatten und der den fahrplanmäßigen Zug sicher zum Entgleisen gebracht hätte. — Und die Strafen? Sechs Teilnehmer erhielten Geldstrafen von 30 bis 80 Mark. Man habe die Haupttäter nicht fassen können, entschuldigte sich das Gericht. In Moabit — nicht! — Aber dort erhielt schon 6 bis 18 Monate Gefängnis, wer nur dabei gestanden hatte!

Ähnlich milde kamen die Bonner Vorurten davon, die mit Gewalt in die Wohnung des Einjährigen-Unteroffiziers v. Weith eindrangen, diesen aus dem Bett rissen und mißhandelten, auch sonst alles in der Wohnung demolierten und einen Hüllenspektakel verursachten. Die Ursache war, daß Weith als frommer Katholik sich nicht duellieren wollte. Auch hier konnten die „Haupttäter“ nicht ermittelt werden, zwei der Herren, Baron v. Duijtorp und Graf von Finkenstein, erhielten wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs vom Amtsgericht 14 Tage Gefängnis, das Landgericht erkannte nur auf eine Woche (die Mindeststrafe!), der Kaiser aber wandelte auch diese Strafe noch in Festungshaft um.

Wer in Moabit dabei erkappt wurde, daß er Laternen auswarf, kam bis zu sechs Monaten ins Gefängnis (Weiß). Bei der Rückkehr von einem Fadelzug warfen im Jahre 1911 Hallenser Studenten zahlreiche Laternen ein, ein Student der Theologie (!) versuchte sogar den Inhalt von Briefkästen zu verbrennen. Er büßte das aber nur mit 10 Mark Geldstrafe — dafür wird der Mann auch später Seelsorger! (Juni 1911.)

Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung und ähnliche Delikte kosteten in Moabit durchschnittlich drei Monate Gefängnis (Krämer, Hagen). Studenten haben das billiger. In Jena erhält ein Student Hartmann, der den ihn verhaftenden Beamten vor die Brust stößt, auf die Frage nach dem Namen seiner Mutter erwidert: „Das geht Sie einen Dreck an“ usw., 90 Mark Geldstrafe (Juli 1911). Ein Student Schwarzenberg in Halle, der den ihn verhaftenden Polizisten durch Streichenlassen von Winden beleidigt, erhält 20 Mark Geldstrafe (September 1911). Nur fünf Mark Geldstrafe für Widerstand erhielt gar der Charlottenburger Student Krenzendorf. Wohl hatte er einen Wachmeister ein paar mal kräftig gestoßen, aber nach Ansicht des Gerichts durfte er sich gekränkt fühlen; der Wachmeister hatte seine Studentenkarte als Legitimationskarte nicht für genügend erklärt.

Von Glück sagen kann auch der Student von Brodhufen. Er hatte im Wartesaal des königl. preussischen Staatsbahnhofs von Greifswald mit seinem Stock diverse Gläser usw. kurz und klein geschlagen. Der hohe Herr entschuldigte sich mit sinnloser Trunkenheit, weshalb das Gericht ihn freisprach. Der Vorsitzende, der dem Gerichtshof bei Fällung dieses Urteils präsidierete, war Herr Landgerichtsdirektor Briggmann — derselbe Herr, unter dessen Szepter der Rittergutbesitzer Beder-Gartmannshagen kurz vorher wegen Beleidigung des Landrats v. Walsbahn zu — einem Jahr/Gefängnis verurteilt worden war!

Auch bei Eigentumsdelikten ist sehr oft das Strafmaß übermäßig hart.

Wie barbarisch geradezu die Strafen wegen der allergeringsten Eigentumsdelikte vor der Novelle zum Strafgesetzbuch waren, beweisen folgende Fälle, in denen die Gerichte sogar auf das Strafminimum erkannt.

Entwendung von Kohlen im Wert von 40 Pf. = 3 Monate Gefängnis, da Misdell (Februar 1911). — Auffammeln von Kohlenstücken auf umgäunter Halde = 3 Monate Gefängnis, da Einbruchsdiebstahl.

Über auch nach Inkrafttreten der Strafgesetznovelle finden wir ähnliche drakonische Urteile:

Eine 26jährige Mutter von drei Kindern in Schweidnitz hatte in höchster Not ein Portemonnaie mit 7 Mark gestohlen, um den Hunger der Familie zu stillen. Der Mann saß im Gefängnis, in Folge dessen nagte die Familie seit Monaten am Hungertuch.

Ein Soldat Helbig, der von zu Haus keinerlei Zusätze erhielt, hatte im Juli 1912 seine Wohnung vorzeitig aufgebraucht. Seit zwei Tagen lebte er von trockenem Brot. Da entwendete er aus dem verschlossenen Schrank eines Kameraden 1 Mark.

Zwei Maurer in Trier hatten Januar 1912, weil sie arbeitslos waren, und ihre Familien hungerten, aus dem Zwinger des Hundebüchlers durch Einbruch einen eingefangenen Hund entwendet, geschlachtet und mit ihren Familien verzehrt.

Die Strafkammer Essen verurteilte Februar 1912 die Familie Krümann aus Bottrop wegen Kohlenkläubers aus einer Schutthalde: Die Kinder, zwei Schulmädchen, die geklaut hatten, erlitten je 6 Wochen Gefängnis, die Eltern wegen Fehllehre, die Mutter 5 Monate Gefängnis, der Vater ein Jahr Zuchthaus!

Für sich steht der Fall eines Mannes, der für den Diebstahl von 5 Paar Stiefeln ebenfalls Jahre Zuchthaus erhielt (April 1910). Der Unglückliche hatte nämlich die dumme Idee gehabt, die Stiefel in dem kleinen neutralen Flecken Moosnet, zwischen der belgischen und preussischen Grenze, zu stecken.

Der vernünftige Satz des römischen Rechts: Minima non curat praetor — d. h.: um Lappalien kümmert sich der Richter nicht, hat bei uns leider keine Geltung. So wird denn auch der kleinste Diebstahl, der kleinste Betrug mit aller Gründlichkeit abgeurteilt wie die größte Sache.

Vor uns liegen ein paar Fälle des häufigen Eisenbahnbetrugs: Objekte 10 Pf., 10 Pf., 5 Pf. — Strafen 3 Monate, 6 Monate, 1 Monat Gefängnis.

Doch auch hier gibt es eine andre Seite. Es sei nur an die milden Urteile erinnert, die gegen solche Unternehmer gefällt werden, die Versicherungsbeiträge wohl den Arbeitern vom Lohn abgezogen, aber nicht an die Kasse abgeliefert haben. In Königsberg in Preußen hat die Ortskrankenkasse Arbeitgeber angezeigt, weil sie die Krankentafelbeiträge, die sie ihren Arbeitern abziehen müssen, nicht an die Kasse abgeliefert haben.

Sommer wieder erinnern wir an solchen Urteilen die tiefe Klust, die den Richterstand von der großen Masse der Bevölkerung trennt. Solche Urteile wären schon weniger möglich, wenn außer der juristischen Gelehrsamkeit die Kenntnis sozialer Zustände im Richterkreise mehr verbreitet wäre und der Richterstand nicht ausschließlich aus der Kreise der Besitzenden hervorgehen würde.

Während tritt der Charakter unserer Gerichte vielleicht deutlicher in die Erscheinung als bei der Bestrafung von Uebertretungen der gesetzlichen Schutzvorschriften. Gewiß, strafen muß der Richter, der dem Gesetz über die verhängten Strafen nachsehen muß, doch ist es fast nur formale Wirkung haben. Denn der Kapitalist, der Schutzvorschriften übertreibt, macht damit meist einen Gewinn, der viel höher ist als die zu erlassende Strafe, so daß die milden Strafen oft geradezu einen Anreiz zu weiteren Uebertretungen bilden.

Ist es nicht charakteristisch, wenn sogar die amtlichen Gewerbeinspektoren in ihrer Berichterstattung über die Lage der Gewerbebetriebe den Zustand der Schutzbestimmungen fast ignorieren? Hören wir einiges aus den amtlichen Berichten der Gewerbeinspektoren für 1911:

Ein Arbeiter, der die Uebernahme eines Werts ausstrahlend zugelassen und damit einen Unfall herbeigeführt hatte, kam mit einer Strafe von 6 Mark davon (Düsseldorf). Der Beamte in Magdeburg sagt selbst: Die Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften war oft noch sehr milde. Es kam

vor, daß Betriebsleiter wegen Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen zu 3 und 5 Mark Geldstrafe verurteilt wurden; oder der Beamte des Polizeibezirks Berlin konstatiert: „Die in beträchtlicher Zahl verhängten Strafen wegen ungesetzlicher Kinderbeschäftigung schwanken zwischen 3 und 60 Mark.“ Was soll man sagen, wenn man folgende Fälle hört: „Ein Konditor, der wegen Vergehens gegen das Gesetz in den Vorjahren 4 mal mit 5, 3, 5 und 12 M. bestraft worden war, wurde von neuem angeklagt, weil er Schulkinder fortwährend wie seit Jahren an Werk- und Sonntagen etwa 6 bis 7 Stunden, bis nachts gegen 1 Uhr, mit dem Verlaufe von Backwaren in einem Nachtlokale beschäftigte.“

Das sind nur Tropfen aus einem Meer. Und so geht es bei uns jährlich, jahraus.

Im November 1911 stürzte in Forchheim in Bayern eine eben im Bau vollendete Lagerhalle ein und begrub eine Anzahl Arbeiter unter ihren Trümmern.

Der Hotelier und Hoflieferant Frig Mahne in Halle übertrug einem 15jährigen Kellnerlehrling, der vor Uebermüdung auf dem Betttrand eingeschlafen war, in seiner Wut mißhandelte ihn der Hoflieferant mit einem Gummischlauch, in dem vorn ein Bleistück steckte, prügelte ihn die Treppe hinab, warf ihn gegen die Wand, schlug ihn mit einem Besenstiel und warf ihn dann auf die Straße.

Der Obermeister Otto Timmermann in Braunschweig mißhandelte einen sechszehnjährigen Lehrling — ebenfalls per Gummischlauch —, daß dieser 14 Tage bettlägerig war.

Der Schmiedemeister Schmelzer in Magdeburg hat seinen Lehrling fast tödlich geohrfeigt. Einmal warf er ihm eine Handvoll Schrauben ins Gesicht, weil er einen Auftrag nicht richtig ausgeführt hatte.

Das ist die Justiz, von der der rechtsnationalliberale Abg. Haarmann am 4. Mai 1912 im preussischen Abgeordnetenhaus sagte, die Sozialdemokratie könne froh sein, unter ihrem Schutze zu leben.

Unsere Gesetze stellen die Regel auf, daß niemand seine Arbeit oder seine Stelle plötzlich verlassen oder vor dieser vom Unternehmer weggenommen werden kann. Der § 122 der Gewerbeordnung bestimmt für die gewerblichen Arbeiter: „Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Gesellen oder Gehilfen und dem Arbeitgeber kann, wenn nicht ein andres verabredet ist, nur durch eine beiderseitige Erklärung beider Parteien aufgelöst werden.“

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Gesellen oder Gehilfen und dem Arbeitgeber kann, wenn nicht ein andres verabredet ist, nur durch eine beiderseitige Erklärung beider Parteien aufgelöst werden. Wenn also ein Arbeiter irgendwo die Beschäftigung auf, und es wird über die Art der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nichts vereinbart, so kann dieses Verhältnis eben nur nach einer 14 Tage vorher erfolgten Kündigung gelöst werden.

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Gesellen oder Gehilfen und dem Arbeitgeber kann, wenn nicht ein andres verabredet ist, nur durch eine beiderseitige Erklärung beider Parteien aufgelöst werden. Wenn also ein Arbeiter irgendwo die Beschäftigung auf, und es wird über die Art der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nichts vereinbart, so kann dieses Verhältnis eben nur nach einer 14 Tage vorher erfolgten Kündigung gelöst werden.

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Gesellen oder Gehilfen und dem Arbeitgeber kann, wenn nicht ein andres verabredet ist, nur durch eine beiderseitige Erklärung beider Parteien aufgelöst werden. Wenn also ein Arbeiter irgendwo die Beschäftigung auf, und es wird über die Art der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nichts vereinbart, so kann dieses Verhältnis eben nur nach einer 14 Tage vorher erfolgten Kündigung gelöst werden.

fangreicher wird. Bei dem weitaus größten Teile der Fabriken, besonders in denen, die ungelernete Arbeiter beschäftigen, findet eine vorherige Aufkündigung des Arbeitsvertrags nicht mehr statt. Es wäre nur richtig, wenn dieser Umgestaltung der Verhältnisse auch im Gesetz Rechnung getragen würde.

Da ist zunächst häufig freitrag, wie die „Vereinbarung“ in der Form getroffen werden muß. Verschiedene Gerichte haben schon festgestellt, daß schon der Ortsgebrauch oder die Gepflogenheit in dem in Frage kommenden Gewerbe hinreicht, um eine Vereinbarung anzunehmen. So entschied am 23. Dezember 1902 das Gewerbegericht Duppeln, daß dieser Ortsgebrauch auch für den eben erst zugezogenen Arbeiter gilt, auch wenn er ihn gar nicht kennt.

So in jeder Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, wird der Arbeitsvertrag durch die Arbeitsordnung vertreten. Es kommt also hierbei darauf an, welche einschlägigen Bestimmungen diese Arbeitsordnung enthält. Dabei ist zunächst nicht unwesentlich, wodurch die Arbeitsordnung für den Arbeiter rechtsverbindlich, das heißt wirksam wird.

So hat das Landgericht Göttingen am 6. Mai und 10. Juli 1902 entschieden, daß Kündigungsausschluß als vereinbart gilt, wenn ihn der Arbeitgeber durch Anschlag und mündliche Aeußerung festsetzt und die Arbeiter dazu schweigen. Das Gewerbegericht Frankfurt am Main hat am 20. Januar 1904 die von einer Zwangsinnung beschlossene Werkstattordnung, die bei den einzelnen Innungsmitgliedern ausging und die Kündigung ausschloß, als rechtsverbindlich angesehen.

So hat das Landgericht Göttingen am 6. Mai und 10. Juli 1902 entschieden, daß Kündigungsausschluß als vereinbart gilt, wenn ihn der Arbeitgeber durch Anschlag und mündliche Aeußerung festsetzt und die Arbeiter dazu schweigen. Das Gewerbegericht Frankfurt am Main hat am 20. Januar 1904 die von einer Zwangsinnung beschlossene Werkstattordnung, die bei den einzelnen Innungsmitgliedern ausging und die Kündigung ausschloß, als rechtsverbindlich angesehen.

So hat das Landgericht Göttingen am 6. Mai und 10. Juli 1902 entschieden, daß Kündigungsausschluß als vereinbart gilt, wenn ihn der Arbeitgeber durch Anschlag und mündliche Aeußerung festsetzt und die Arbeiter dazu schweigen. Das Gewerbegericht Frankfurt am Main hat am 20. Januar 1904 die von einer Zwangsinnung beschlossene Werkstattordnung, die bei den einzelnen Innungsmitgliedern ausging und die Kündigung ausschloß, als rechtsverbindlich angesehen.

So hat das Landgericht Göttingen am 6. Mai und 10. Juli 1902 entschieden, daß Kündigungsausschluß als vereinbart gilt, wenn ihn der Arbeitgeber durch Anschlag und mündliche Aeußerung festsetzt und die Arbeiter dazu schweigen. Das Gewerbegericht Frankfurt am Main hat am 20. Januar 1904 die von einer Zwangsinnung beschlossene Werkstattordnung, die bei den einzelnen Innungsmitgliedern ausging und die Kündigung ausschloß, als rechtsverbindlich angesehen.

So hat das Landgericht Göttingen am 6. Mai und 10. Juli 1902 entschieden, daß Kündigungsausschluß als vereinbart gilt, wenn ihn der Arbeitgeber durch Anschlag und mündliche Aeußerung festsetzt und die Arbeiter dazu schweigen. Das Gewerbegericht Frankfurt am Main hat am 20. Januar 1904 die von einer Zwangsinnung beschlossene Werkstattordnung, die bei den einzelnen Innungsmitgliedern ausging und die Kündigung ausschloß, als rechtsverbindlich angesehen.

So hat das Landgericht Göttingen am 6. Mai und 10. Juli 1902 entschieden, daß Kündigungsausschluß als vereinbart gilt, wenn ihn der Arbeitgeber durch Anschlag und mündliche Aeußerung festsetzt und die Arbeiter dazu schweigen. Das Gewerbegericht Frankfurt am Main hat am 20. Januar 1904 die von einer Zwangsinnung beschlossene Werkstattordnung, die bei den einzelnen Innungsmitgliedern ausging und die Kündigung ausschloß, als rechtsverbindlich angesehen.

So hat das Landgericht Göttingen am 6. Mai und 10. Juli 1902 entschieden, daß Kündigungsausschluß als vereinbart gilt, wenn ihn der Arbeitgeber durch Anschlag und mündliche Aeußerung festsetzt und die Arbeiter dazu schweigen. Das Gewerbegericht Frankfurt am Main hat am 20. Januar 1904 die von einer Zwangsinnung beschlossene Werkstattordnung, die bei den einzelnen Innungsmitgliedern ausging und die Kündigung ausschloß, als rechtsverbindlich angesehen.

So hat das Landgericht Göttingen am 6. Mai und 10. Juli 1902 entschieden, daß Kündigungsausschluß als vereinbart gilt, wenn ihn der Arbeitgeber durch Anschlag und mündliche Aeußerung festsetzt und die Arbeiter dazu schweigen. Das Gewerbegericht Frankfurt am Main hat am 20. Januar 1904 die von einer Zwangsinnung beschlossene Werkstattordnung, die bei den einzelnen Innungsmitgliedern ausging und die Kündigung ausschloß, als rechtsverbindlich angesehen.

So hat das Landgericht Göttingen am 6. Mai und 10. Juli 1902 entschieden, daß Kündigungsausschluß als vereinbart gilt, wenn ihn der Arbeitgeber durch Anschlag und mündliche Aeußerung festsetzt und die Arbeiter dazu schweigen. Das Gewerbegericht Frankfurt am Main hat am 20. Januar 1904 die von einer Zwangsinnung beschlossene Werkstattordnung, die bei den einzelnen Innungsmitgliedern ausging und die Kündigung ausschloß, als rechtsverbindlich angesehen.

So hat das Landgericht Göttingen am 6. Mai und 10. Juli 1902 entschieden, daß Kündigungsausschluß als vereinbart gilt, wenn ihn der Arbeitgeber durch Anschlag und mündliche Aeußerung festsetzt und die Arbeiter dazu schweigen. Das Gewerbegericht Frankfurt am Main hat am 20. Januar 1904 die von einer Zwangsinnung beschlossene Werkstattordnung, die bei den einzelnen Innungsmitgliedern ausging und die Kündigung ausschloß, als rechtsverbindlich angesehen.

Papier-Industrie

Die Zustände in erzgebirgischen Papierfabriken vor Gericht.

Am 14. Dezember 1912 sollen von Dresden aus Auftrufe an eine Anzahl Arbeiter der Firma C. T. Pilz, Papierfabrik in Niederschmiedeberg i. Erzg., verfaßt worden sein. Ein Arbeiter Drechsler aus Schindeldorf übergab den durch die Post erhaltenen Auftruf dem Inhaber der genannten Firma. Diese fühlte sich durch den Inhalt des Auftrufes beleidigt und sandte ihn an Herrn Rechtsanwalt Voller (Marienberg) mit der Anfrage, ob nicht wegen Beleidigung gellagt werden könne. Rechtsanwalt Voller verfaßte nun ohne jede weitere Information, aus eigener Kenntnis der Verhältnisse in der Erzgebirge, wie er am 31. Juli vorigen Schöffengericht erklärte, und wie auch aus einem Brief der Firma Pilz an Voller hervorgeht, folgende Anzeige:

An die Königlich Staatsanwaltschaft, Freiberg.

Der Königlich Staatsanwaltschaft erstatte ich folgende Strafanzeige: Im Sommer 1912 haben die Arbeiter in fast sämtlichen Fabriken des Erzgebirges gestreikt. Der Streik war in Szene gesetzt von dem sozialdemokratischen Fabrikarbeiter-Verband, bet in unglaublicher Weise gewählt und gehetzt hat. Der Streik ist überall von den Arbeitern verloren worden. Die Arbeitgeber haben sich danach zusammengesetzt und sich gegenseitig verpflichtet, Arbeiter, die dem Fabrikarbeiter-Verbande angehören, nicht mehr zu beschäftigen.

Es werden also nur noch Arbeiter eingestellt, die bestätigen, daß sie dem Fabrikarbeiter-Verbande nicht angehören und sich verpflichten, diesem Verbande auch in Zukunft nicht beizutreten. Das Vorgehen der Arbeitgeber bedeutet keinen Verstoß gegen die Koalitionsfreiheit (?) der Arbeiter. Es bedeutet vielmehr nur einen Vorstoß gegen die Ausübung der Koalitionsfreiheit.

Wenn dem Fabrikarbeiter-Verband kommt es darauf an, den Herrn in den Fabriken der Arbeitgeber zu spielen. Im Dezember 1912 haben nun fast sämtliche Arbeiter der Fabriken der Firmen Papierfabrik Niederschmiedeberg vorn. Siebmann, Lange u. Co., C. T. Pilz in Niederschmiedeberg, und Papierfabrik Plattental, Brandt u. Sürst in Plattental von einem gewissen Paul Richter in Dresden, Klopstockstraße 30, den beliegenden Auftruf durch die Post zugesandt erhalten. Der Auftruf trägt von Beleidigungen gegen die Inhaber der beiden obengenannten Firmen, denen nichts vorgeworfen werden kann, als daß sie sich gegen den Terrorismus des Fabrikarbeiter-Verbandes wehren. In Vollmacht der Inhaber der beiden Fabriken, des Herrn Carl Traugott Pilz in Niederschmiedeberg und Albert Brandt und Wilhelm Sürst, beide in Plattental, stelle ich deshalb

Strafantrag

gegen Richter wegen Beleidigung mit dem Antrage, die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse zu übernehmen. Es liegt ein öffentliches Interesse daran vor, daß solchen Aufhetzungen der Arbeiterschaft gegen die Unternehmer entgegengetreten wird. Der Strafantrag richtet sich auch gegen etwaige Mittäter des Richters. Es sind aller Wahrscheinlichkeit nach die Leiter des Fabrikarbeiter-Verbandes, der in Dresden, Weimariische Straße 15, seinen Sitz hat.

Im Wege der Privatklage ist nicht viel zu erreichen. Richter ist sicher nur eine vorgegebene Person, deren Bestrafung keine ausreichende Sühne schafft. Die Mittäter können im Privatklageverfahren nicht gefast werden, da es mir an jeder Möglichkeit fehlt, die Sache zu erörtern, wie es der Königlich Staatsanwaltschaft möglich ist.

In größter Hochachtung!

Rechtsanwalt Voller.

Der Erste Staatsanwalt beim Landgericht in Freiberg lehnte die Strafverfolgung mangels eines öffentlichen Interesses ab.

Die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht in Dresden ordnete jedoch auf eine Beschwerde Voller's an, daß in Erörterungen einzutreten und die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse zu übernehmen sei, sofern in den Personen der Anzeigerfasser hiergegen keine Bedenken bestehen.

Rechtsanwalt Voller hatte nun sein Ziel erreicht. Fünf Kriminalbeamte und eine Maschinenschreiberin erschienen plötzlich in den beiden Büros des Fabrikarbeiter-Verbandes in Dresden, um nach dem Auftruf zu fahnden. Der Auftruf selbst wurde nicht gefunden. Einige andere Sachen wurden beschlagnahmt.

Auf Beschluß des Königlich Landgerichts in Freiberg wurde nun gegen den Gauleiter Meuring Anklage aus §§ 185 und 186 des Str. G. B. wegen der folgenden Stelle, die in dem Auftruf enthalten ist, erhoben: „Wie haben es die Pilz, die Brandt u. Sürst in den letzten Monaten getrieben? Es war unmenslich. Erhebt flammenden Protest gegen die Mißhandlung, die auch in der letzten Zeit widerfahren ist, gegenüber einem brutalen Unternehmertum gibt es nur eine Waffe usw.“

Donnerstag, den 31. Juli fand die Hauptverhandlung vor dem Königlich Schöffengericht in Marienberg statt. Gleich zu Beginn der Verhandlung gab es für Herrn Rechtsanwalt Voller einige Enttäuschungen. Der Angeklagte knöpfte sich zuerst die Anzeige des Rechtsanwalts Voller's vor, und erklärte, daß die Anzeige des Rechtsanwalts zweifellos den Hintergrund der ganzen Anklage bilde und daß die Angaben Voller's durchweg unrichtig und falsch seien. Es habe im ganzen Jahre 1912 nur ein Streik, und zwar bei dem Nebenkläger Pilz, stattgefunden. Die weiteren Schlussfolgerungen seien Unterstellungen und ebenso unwar wie die erste einleitende Behauptung. Der Beschluß der Unternehmer, im Fabrikarbeiter-Verband organisierte Arbeiter in Zukunft nicht mehr zu beschäftigen, sei auch nicht, wie angegeben, nach den angeblichen verlorenen Streiks gefast, sondern schon im April 1912, als von den Arbeitern überhaupt noch keiner daran dachte, Vorkorderungen zu stellen, geschweige denn zu streiken. Das Vorgehen der Unternehmer war eine direkte Provokation der Arbeiter, und hatte mit irgendeiner berechtigten Abwehr der Unternehmer absolut nichts zu tun. Einen Beweis könne Rechtsanwalt Voller mit seiner weiteren Behauptung, denn dem Fabrikarbeiter-Verband kommt es darauf an, den Herrn in den Fabriken der Arbeitgeber zu spielen, nicht erbringen. Herr Rechtsanwalt Dr. Kupfer fügte dem noch als Vertreter des Angeklagten hinzu, daß ohne diesen unrichtigen einleitenden Teil der Anzeige wahrscheinlich überhaupt keine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse erfolgt wäre, und daß der Erste Staatsanwalt beim Landgericht in Freiberg zweifellos das Richtige getroffen habe, wenn er mangels eines öffentlichen Interesses die Strafverfolgung abgelehnt hat. Rechtsanwalt Voller gab sich hierauf in offensichtlicher Verlegenheit die erhebliche Mühe, die sachlichen Darlegungen des Angeklagten und seines Verteidigers zu entkräften und mit einem Tertium zu entschuldigen; er konnte aber nichts mehr ausrichten und gab nach einigem heißen Bemühen den ersten Teil seiner Anzeige preis. Nachdem der Zeuge und Nebenkläger Fabrikbesitzer Pilz bereit war, führte der Angeklagte über die Verhältnisse bei der Firma Pilz folgendes an:

Die 2. ohne betrug Anfang 1912 durchweg bei 10- bis 12stündiger täglicher Arbeitszeit sowie für Nacht- und Sonntagsarbeit pro Stunde 20 bis 28 Pf. für erwachsene männliche Arbeiter.

Ein Garderoberraum zum Umkleiden war nicht vorhanden; bei der Firma Pilz gab es nicht einmal einen Speiseraum, der bei Brandt u. Sürst wohl vorhanden ist, aber nicht benutzt werden kann, weil der Raum als Kammkammer für alte Fässer und Kisten benutzt wurde. Wasch- und Bade-Einrichtungen sind bei beiden Firmen völlig unbekannt.

Die meisten Arbeiter haben nicht einmal Pausen zum Einnehmen der Mahlzeiten, sondern müssen mit schmutzigen Fingern während einer langen täglichen Arbeitszeit ihr bißchen Nahrung in aller Hast dem Munde zuführen.

Lüftungsanlagen gibt es so gut wie gar nicht. Die Fenster sind zum Teil sogar bei Pilz mit Draht zugebunden. Von Arbeitern wird noch berichtet, daß der Elevator den Kohlenstaub in der neuen Fabrik direkt in die Holzschleiferei hineinjagt. An der Haupttransmission in der neuen Fabrik fehlt die Schutzeinrichtung. Leben und Gesundheit der Arbeiter wird dadurch gefährdet.

In Aufzügen an mich heißt es: Bis Mitte Januar 1912 haben wir fast jeden Sonntag gearbeitet von Oktober 1911 an. Wir müssen abwechselnd Sonntags 18 Stunden arbeiten.

Die Brücke, die zum Abort der unteren Fabrik führt, ist schon seit geraume Zeit zerbrochen. Gemacht wird die Brücke nicht, sondern ein einfaches Brett dient als Übergang, was sehr gefährlich ist. Die Aborte können bei regnerischem Wetter nicht benutzt werden, weil es durchregnet. Der Boden im Abort der alten Fabrik ist laputt. Den Kasse sowie unsere Speisen müssen wir in Eimern wärmen, die gewöhnlich als Maun- und Farbeimer benutzt werden. Selbst bei größter Vorsicht kann es vorkommen, daß Farbreze in die Kasse- und Eßbehälter eindringen.

Aus der Wohnung des Herrn Paul Pilz geht ein Abfallrohr direkt in das Pflöck. Es bilden sich Würmer und Insekten sowie ein Gestank, so daß es nicht mehr zum Anhalten ist.

Bei der Firma sind schon immerwährend Strafgeelder abgezogen worden. Es heißt, die Strafgeelder fließen in die Detritantkassette. Aber kein Arbeiter weiß, in welcher Weise diese Gelder den Arbeitern wieder zugute kommen.

In einer Fabrikversammlung erklärte der Arbeiter B: „Herr Paul Pilz hat mir mit Entlassung gedroht, wenn ich nicht aus dem Verbands austrete.“

Und der Arbeiter E. Schr., der in einem Hause der Firma Pilz wohnt, erklärte in derselben Versammlung: „Ich soll ausziehen, wenn ich nicht aus dem Verband austrete.“

Zwei Arbeiter, die bei Pilz die Arbeit eingestellt hatten, weil ihr Leben und Gesundheit unter den bei Pilz herrschenden Umständen bedroht war, schreiben: „Wir waren bei Pilz wegen eines Unfalls; er wollte erst einmal seinen Anwalt fragen, ob er uns ein ordentliches Zeugnis ausstellen dürfe. Wir waren schon zweimal wieder da, er verbot uns immer wieder auf den andern Tag.“

Der Arbeiter M. schrieb: „Die Firma Pilz arbeitet jetzt mit einem Raffinement, wie dieselbe es noch nicht an den Tag gelegt hat. Die Firma hat es sogar so weit gebracht, den Bauunternehmer zu beeinflussen, daß er am heutigen Mittags, an dem ich dies schreiben, sämtliche von uns bei ihm beschäftigten Arbeiter entlassen hat mit dem Vermerk, er dürfe Pilsche Arbeiter nicht beschäftigen. Sogar beide Gebrüder Lorenz, die früher einmal bei Pilz gearbeitet haben, hat er mit entlassen.“

Esso wurden sechs ehemalige Pilsche Arbeiter, die in Annaberg bei einem Bauunternehmer Arbeit gefunden hatten, auf Verreiben der Firma Pilz plötzlich entlassen, trotzdem diesen Arbeitern drei Tage zuvor noch für längere Zeit Arbeit in Aussicht gestellt war.

Ein Arbeiter schreibt über die Firma Pilz im Jahre 1912:

„Teile mir mit, daß Pilz einen sehr großen Terrorismus unter seinen Arbeitern übt. Pilz arbeitet mit allen Mitteln, um uns zu vernichten. Es werden Kollegen, die organisiert sind, aus der Fabrik genommen und zum Straßenbau verwendet, aber neue Arbeiter werden in die Fabrik gesteckt.“

Wegen gesetzwidriger Beschäftigung von Schullindern in der Holzschleiferei in Scharsenstein und wegen unzulässiger Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters in Niederschmiedeberg mußte die Firma Pilz im Jahre 1912 gerichtlich bestraft werden.

Nimmt man alle diese von mir angeführten Tatsachen zusammen, und beachtet man, daß dies noch lange nicht alle Beschwerden und Mißstände sind, sondern nur die, die uns mehr oder weniger zufällig zur Kenntnis gekommen sind, und beachtet man weiter, daß die Firma Pilz schon die ersten Unregungen ihrer Arbeiter auf Abstellung all dieser Verhältnisse durch Gewaltmaßnahmen zu unterdrücken versuchte, so kann man sich des Eindrucks, daß das Verhalten der Firma Pilz nicht mehr menschlich, sondern direkt unverständlich und unmenschlich ist, nicht erwehren.

Was tat Herr Pilz auf all diese Anschuldigungen? Er bestritt sie glatt und ohne jede Einschränkung, trotzdem sein Anwalt, Herr Voller, ihm in sehr erregter Weise ins Wort fiel:

„Was machen Sie? Machen Sie sich nicht unglücklich!“

Herr Pilz beharrte aber auf seinem Standpunkt, selbst auf wiederholtes Fragen des Angeklagten. Nachdem noch der Wahrheitsbeweis vom Gericht abgelehnt war, erdete die dreistündige Verhandlung nach den üblichen Schlussreden der Parteien mit einer Verurteilung des Angeklagten zu 100 Mark Geldstrafe event. 20 Tagen Gefängnis, Publikationsbefugnis der Kläger und Ertragung der Kosten auf Grund der §§ 185, 186, und 73 des Strafgesetzbuches. Von Rechts wegen!

Wohlfahrtsplage.

Die Arbeiterschaft der Strohhoffabrik in Kötz (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterdrückungen zu leiden. Sie sollen das letzte Mittel der Firma zur Unterdrückung der Arbeiterorganisation sein, nachdem die vorher angewandten größeren versagten. Zuerst wurde ein Krankengeldzuschuß eingeführt, den nur derjenige erhielt, der sich unter schriftlicher Verpflichtung, aus der Organisation auszutreten und, solange er in der Strohhoffabrik beschäftigt war, auch keiner Organisation beizutreten zu wollen. Dieser Zuschuß betrug 1,50 Mk. pro Tag. Dann hatte die Firma noch einen Kohlenverkaufspreis, Prämien wurden gezahlt, aus dem Unterhaltungsfonds erhielten die „guten“ Arbeiter im Falle der Not eine Geldunterstützung. Alle diese Einrichtungen waren aber nicht imstande, die Organisation zu verdrängen. Nun wurden Arbeiterwohnungen gebaut. Just zu der Zeit, als die Firma ihr 25jähriges Geschäftsjubiläum feierte, machte man das bekannt. Das sollte nach Arbeiterfreundlichkeit aussehen und als ob die Firma gewillt sei, der herrschenden Wohnungsnot in den Gemeinden zu steuern. Ja, schon wurden Stimmen laut, die das Vorgehen der Firma nicht genug loben konnten. Jetzt sind einige Wohnhäuser fertig und bald beziehbar. Als man nun Einsicht in die Mietverträge nehmen konnte, stellte es sich heraus, daß nicht Verringerung der Wohnungsnot maßgebend war, sondern nur das Geschäftsinteresse der Firma. Diese Mietverträge sind so abgefaßt, daß sie ohne weiteres den Mietern in seiner Bewegungsfreiheit hindern.

Einige Paragrafen des Mietvertrages sind so rigoros, daß sie der Deffenlichkeit unterbreitet werden müssen.

Der 1. Absatz des § 1 redet davon, daß die Wohnung, bestehend aus so und so viel Räumen, an den und den vermietet wird, unter folgenden Bedingungen.

Der 2. Absatz sagt, daß die genaue Innehaltung beiderseits im Interesse des erstrebten gemeinsinnigen Zwecks noch besonders zu gesichert wird.

Der § 2 regelt die Mietzahlung. Ein Arbeiter, der in einem Arbeitsverhältnis zur Firma steht, bezahlt 10 Mk. pro Monat.

Der Arbeiter aber, der bei einer anderen Firma arbeitet, der vielleicht aus irgend einem Grunde von der Firma entlassen wird, muß 15 Mk. pro Monat zahlen. Also eine Preissteigerung von 50 Prozent bei Aufgabe der Arbeit in der Strohhoffabrik.

Im § 3 wird davon gesprochen, daß die Hausordnung unbedingt innezuhalten sei. Nun müssen aber die Mieter noch gar nicht, was in der Hausordnung steht. So, noch mehr, nicht genug damit, daß sie den Nachträge und Verränderungen strikte innezuhalten. Es kommt aber noch besser.

§ 8 befaßt nämlich: Beide Parteien haben das Recht der Kündigung für den Schluß eines Kalendervierteljahrs. Die Kündigung hat schriftlich spätestens am dritten Werktage des Vierteljahrs dem Vermieter gegenüber zu erfolgen.

Im Falle des Todes des Mieters gehen dessen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage auf seine Erben über. Es gilt aber falls zwischen den Erben und dem Vermieter der Mietvertrag als für den Schluß des Kalendervierteljahrs gekündigt.

Wenn nun ein Arbeiter am 15. September stirbt, so muß am Grund dieses famosen Paragrafen die Witwe mit ihren Kindern am 30. September die Wohnung räumen, will sie sich nicht heraussetzen lassen.

Der § 9 ist der schönste. Hier erzählt der Wohlfahrtsplage der Firma in seiner Reinkarnation.

Der Vermieter (Strohhoffabrik) hat das Recht der monatlichen Kündigung:

1. wenn der Mieter die Wohnung oder die andere ihm zum Gebrauche überlassenen Räume und Einrichtungen zu andern Zwecken als nach § 1 vereinbart worden ist oder nach der Auffassung der Verwaltung der Vereinigten Strohhoffabriken sonstige vertragswidrig oder unpfleglich benutzte oder sie durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;

2. wenn der Mieter mit dem Mietzins im Rückstand bleibt;

3. wenn der Mieter sich eine ehrenrührige oder den übrigen Hausbewohnern oder dem Vermieter nachteilige Handlung oder ein Verhalten zuschulden kommen läßt, das mit den Zwecken und den Interessen der Vereinigten Strohhoffabriken in Widerspruch steht;

4. wenn der Mieter sich gegen eine der Vorschriften des § 6 des Vertrages verhält;

5. wenn der Mieter oder seine Angehörigen trotz mündlicher oder schriftlicher Verwarnung des Vermieters oder dessen Obmann den Bestimmungen der Hausordnung zuwiderhandelt.

Was ist nun nach der Auffassung der Verwaltung der Strohhoffabrik vertragswidrig?

Wenn der Arbeiter den Posten eines Hilfskassierers bei der Gewerkschaft oder bei der Partei verläßt, so kann diese Tätigkeit unter Umständen eine vertragswidrige sein, nach Auffassung der Verwaltung der Strohhoffabrik.

Was steht doch nicht alles mit den Interessen und Zwecken der Strohhoffabrik in Widerspruch!

Wenn die Arbeiterschaft, um ihren Forderungen den Erfolg zu sichern, von dem Recht der Arbeitsverweigerung Gebrauch macht, dann kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß Mieter von Verkswohnungen ihre Wohnung gekündigt bekommen für den Schluß des nächsten Monats.

Daß die Firma selbst mit dieser „Gerechtigkeit“ rechnet, beweist der Umstand, daß schon jetzt Schuppen gebaut werden, in welche die Möbel der Emittierten gebracht werden; die infolge dieser Maßnahme der Firma dann keine Wohnung finden können. Wo aber die Betroffenen schlafen, ob bei Mutter Glatz oder im Armenhaus, das kümmert die Firma nicht. Der Profit darf nicht Schaden leiden, das ist die Hauptsache.

Man überlege sich einmal, 75 Wohnungen sollen eingerichtet und vermietet werden. Die Arbeiterschaft tritt in einen Streit ein und es bekommt ein großer Teil der Mieter gekündigt. In Gemeinden, die so unter der Wohnungsnot zu leiden haben, wie Mauborn und Kötz, kann dann eine solche Maßnahme der Firma zur Katastrophe führen. Wo soll eine Gemeinde alle diese Obdachlosen unterbringen? Das beste wäre, wenn sie selbst den Wohnungsbau in die Hände nähme.

Der Vertreter der Amtshauptmannschaft wird ersucht, bei der Firma dahin zu wirken, daß diese Bestimmungen der Mietverträge einer Remedur unterzogen werden. Die Vertreter der Gemeinden müssen das gleiche tun.

In einer Eintwohnerversammlung, die von unserer Organisation einberufen worden war, beschloßen die anwesenden Gemeindevertreter, Herr Krumholz-Mauborn und Herr Glauche-Kötz, in ihren Gemeinden dahin wirken zu wollen, daß diese Härten verschwinden.

Durch diese Mietverträge zeigt die Firma klar und deutlich, daß ihr das Interesse am Profit höher steht als das Wohlergehen der Gemeinden. Nach untrüglicher Auffassung verstoßen die Mietverträge gegen die guten Sitten, gegen Treu und Glauben.

+ Ein Beitrag zum Kapitel „Mißstände in der Papierindustrie.“

Die Zellstoffabrik „Walhof“ in Kötz errichtete eine dritte Anlage, verbunden mit Papierfabrik. Schon bei dem Aufstellen der Maschinen erhielten die Arbeiter die Kunde, daß für diesen Betrieb ein besonders schneidiger Betriebsleiter kommen werde, der gewöhnt sei, mit rüchsländigem Menschennaturmaterial, wie Polen usw., in sehr „humane“ Weise umzugehen. Da würde man nicht nur alle möglichen Rosenamen bekommen, sondern auch Kippenstöße und Kopfnüsse spüren. Bei Inbetriebnahme der neuen Anlage durften die Arbeiter einen Herrn Müller als Betriebsleiter begrüßen, dessen oben geschilderte Eigenschaften sich auch sehr bald bemerkbar machten. Bei eingehenden Beschwerden seitens der Arbeitervertreter ließ die Betriebsleitung erkennen, daß Herr Müller die ihm unterstellten Arbeiter als „froh, groß und faul“ bezeichnet hat, als eine Menschenart, wie er sie noch nie kennen gelernt habe. Wir glauben das Herrn Müller gern. Denn eine trass organisierte, geschulte Arbeiterschaft läßt nicht mit sich umspringen wie unorganisierte, anspruchlose Polen usw. Froh und groß nennt es Herr Müller, wenn sich ein Arbeiter nicht alle Rosenamen ohne Widerspruch an den Kopf werfen läßt. Nur ein Beispiel wollen wir anführen: In der Papiermaschine war ein neuer Pilz eingezogen. Bedient wurde die Maschine von einem alten erfahrenen Papiermaschinenführer, welcher erstens bedeutend älter als Herr Müller ist und zweitens bereits an der 37. Papiermaschine arbeitete, eine Tatsache, die für Sachkenntnis spricht. Dieser alten erfahrenen Spezialarbeiter fuhr Herr Müller folgendermaßen an: „Wenn Sie den Pilz auslaufen lassen, bekommen Sie eins in die Presse.“ Wir könnten noch weitere Beispiele anführen, doch für diesmal wollen wir uns damit bescheiden. Mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung bezüglich der Sonn- und Feiertagsarbeit scheint sich Herr Müller bislang noch wenig befaßt zu haben. Denn wiederholt läßt er Arbeiter am Querscheider an Sonntagen arbeiten, obwohl diese Arbeit nicht unter die Ausnahmebestimmungen der Bundesratsverordnung für die Zellstoffindustrie fällt. Trotz erstatteter Anzeige bei der Gewerbeinspektion wurde diese strafbare Handlung wiederholt, mit dem Bemerkten: „Wir wollen mal sehen, wer uns verbieten wird, an Sonntagen zu arbeiten.“ Sogar Mädchen wurden einige Male abends bis 9 Uhr, und in einem Falle bis 10 Uhr beschäftigt. Die Direktion dieses Betriebes wünscht nicht, daß solche Übertretungen vollzogen werden, denn bezüglich der Mädchenarbeit hat dieselbe auf die Beschwerde der Organisationsleitung unter Vorhalten ihren Mißmut darüber ausgesprochen und dem Vorgesetzten diese Handlungen unterlagt. Trotzdem verordnet oder duldet Herr Müller die auf späteren Termin fallende Sonntagsarbeit. Hoffentlich wird er nun eines Besseren belehrt.

Verschiedene Industrien

Die Konservenindustrie im Herzogtum Braunschweig.

Im Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten des Herzogtums Braunschweig für das Jahr 1912 nimmt die Konservenindustrie einen breiten Raum ein. Die Zahl der in 53 Betrieben beschäftigten Personen betrug 5486, davon waren 510 Arbeiter und 4976 Arbeiterinnen. Jugendlinge unter 16 Jahren wurden verhältnismäßig wenig, nämlich nur 7 Arbeiter und 107 Arbeiterinnen, beschäftigt. Von den 53 Fabriken waren 38 durch die Gewerbeinspektion einer Revision unterzogen. Die revidierten Betriebe beschäftigten 4357 Personen.

In 13 Fällen wurden Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung festgestellt. In zwei Fällen erfolgte die Bestrafung, in einem weiteren Falle schwebte das Strafverfahren in der Verhängung nach. Was aus den noch übrigen zehn Fällen der Zuwiderhandlung geworden ist, sagt der Bericht nicht.

Bei den Übertretungen handelt es sich meist um die Dauer der Beschäftigung, um die Beschäftigung an Sonntagen und an den Vorabenden der Festtage, in einem Falle um Nacharbeit (Thiede?) und um Abgabe von Arbeit nach Hause. In fünf Fällen waren es Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

Ueber Mißstände in den einzelnen Betrieben sagt der Bericht folgendes: In einer im Landbezirk gelegenen Konservenfabrik haben zuweilen die Wohnanlagen an einem Sonntage stattgefunden. Ferner waren des öfteren den Arbeiterinnen bei der Wohnanlage für gekaufte Konserven Abzüge gemacht worden.

Ueber die Schädlichkeit der Heimarbeit in der Konservenindustrie sagt der Bericht auf Seite 7: Ebenfalls sind auf Grund des vorerwähnten Hausarbeitsgesetzes im Freie Feldsteht einige Wohnungen von Heimarbeiterinnen für Konservenfabriken besetzt worden. Die dabei gefundenen Verhältnisse waren wenig erfreulich. Die Bohnen waren gewöhnlich unmittelbar auf den Fußboden ausgegüßt, auf welchem sich neben



## Chemische Industrie

### Die chemische Industrie Bayerns im Jahre 1912.

Die chemische Industrie Bayerns hat sich im Berichtsjahre in langsamerem Tempo weiter vorwärts entwickelt. Die Zahl aller der Aufsicht unterstellten Betriebe stieg von 442 auf 483, die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter von 23 535 auf 24 824. 1911 waren darunter 46 Kinder, 1912 nur noch 22. In diesen Zahlen sind einbezogen auch die Betriebe, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen. Die Zahlen für revisionspflichtige Betriebe mit mehr als zehn beschäftigten Personen und diesen Betrieben gleichgestellte Anlagen stellen sich folgendermaßen:

Jahr	Betriebe	Arbeiter	Arbeiterinnen	Jugendliche	Beschäftigte überhaupt
1912	261	19 040	4438	917	24 890
1911	262	17 888	4 279	915	23 082
mithin mehr 19 1 152 154 2 1 308					

Während 1911 eine Zunahme von 3048 Beschäftigten oder 15,2 Prozent zu konstatieren war, beträgt der Zuwachs im Jahre 1912 nur 1308 oder 5,9 Prozent. Die Zahl der Arbeiter stieg um 6,4 Prozent, die der Arbeiterinnen um 3,8 Prozent.

Ueber die Zahl der vorgenommenen Revisionen, der revidierten Betriebe und die von der Revision erfaßten Arbeiter unterrichtet folgende Tabelle:

Jahr	Revisionen	Revidierte Betriebe	Von der Revision erfaßte Arbeiter
1912	221	183	22 687
1911	228	179	21 766

Im Jahre 1911 wurden 94 Prozent, 1912 nur 92,5 Prozent der beschäftigten Arbeiter chemischer Betriebe von der Revision erfaßt. Die eine Anlage zur Herstellung von Alkylchromaten und die sieben Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder gelagert wird, wurden sämtlich, von den elf Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und andern Bleiprodukten wurden zehn revidiert.

Bei den Revisionen wurden in 12 Betrieben Verstöße gegen den Schutz der Arbeiterinnen ermittelt, die den Ausgang gesetzlicher Vorschriften, die Einhaltung der Mittagspause und die Beschäftigung an Sonnabenden betrafen. Bestrafungen sind deswegen nicht erfolgt.

Gegen die Schutzbestimmungen für jugendliche Personen wurden in 17 Betriebsanlagen Zuwiderhandlungen ermittelt. Sie betrafen in 11 Fällen Ausgänge, in 2 Fällen das Fehlen der Arbeitsschüler, in 4 Fällen mit 57 beschäftigten Verstöße gegen die Einhaltung der Pausen und in einem Falle mit 8 Personen die Mitgabe von Arbeit nach Hause.

In 5 Betrieben wurden für 217 Arbeiterinnen an 41 Wochenstunden, mit Ausnahme des Sonnabends, 2854 Ueberstunden genehmigt. An den Sonnabenden wurden in einem Betriebe für vier Arbeiterinnen an 52 Tagen 624 Ueberstunden genehmigt. In 10 Betrieben mit 8798 Beschäftigten wurde an 60 Sonntagen für 316 Arbeiter Sonntagsarbeit bewilligt. Die Summe der geleisteten Sonntagsarbeit betrug 9638 Stunden.

Die Verstöße gegen die Schutzbestimmungen sowie die genehmigten Ueberstunden für Arbeiterinnen und die genehmigte Sonntagsarbeit für Arbeiter weisen einen ansehnlichen Rückgang auf.

### Unfälle.

Nach dem Bericht des Zentralinspektors für Fabriken und Gewerbe wurden im Berichtsjahre in der chemischen Industrie 610 Unfälle zur Anmeldung gebracht, davon waren 6 tödliche, 22 schwere und 538 leichte Unfälle, während 44 unbekanntem Ausgang nahmen. 146 Unfälle ereigneten sich beim Auf- und Abladen und beim Transport von Waren, 68 an Arbeitsmaschinen, 62 durch heiße ätzende Stoffe, 25 durch Sprengstoffe usw.

In der Trennungsgeschichte einer Kalkstickstoffanlage Oberbayerns erfolgten innerhalb weniger Wochen 2 Explosionen. Bei der zweiten Explosion wurde ein Wertmeister getötet. Die Ursachen des Unglücks lagen darin, daß die Luftsauggestelle Azetylen mit anfangte, das aus den Betriebsanlagen in kleinen Mengen in die Luft entweicht. Es gelangte mit der atmosphärischen Luft in die Sauerstoffgefäße der Trennungsgeschichte, wo es bei 200 Grad Kälte erstarb, sich aufstapelte und damit alle Vorbedingungen für eine Explosion geschaffen hat. Die Luftsauggestelle wurde deshalb an einen einseitigen gelegenen Ort verlegt und außerdem noch die gefährdete Apparaturstelle mit einem Stahlmantel gepanzert. Weitere Explosionen sind seitdem nicht mehr eingetreten.

Durch Anbrandgeraten von getrocknetem Naphthylol erhielten zwei Arbeiter einer chemischen Fabrik (B. A. S. F. D. W.) erhebliche Brandwunden, woran einer starb. Der Unfall ereignete sich beim Ausschleusen der Trocknungspflanzen. Die Ursachen werden auf mechanische Reibung — vielleicht auf das Vorhandensein von Quarzstäubchen, welche Anlaß zur Funkenbildung gaben — zurückgeführt. Die leichte Brennbarkeit des Naphthylols war der Firma bekannt und dementsprechend waren die Arbeiter beauftragt, das selbe nur mit Kupferschalen herauszuschöpfen. Trotzdem trat die Explosion ein. Es soll in Erwägung gezogen werden, ob sich nicht eine andre ungefährlichere Trocknungsmethode finden läßt.

Eine weitere Explosion mit tödlichem Ausgang ereignete sich im Aufsichtsbezirk Oberpfalz. Um die Wirkung von Chlorat- und Nitroperoxyden zu erhöhen, wurden mit einer Mischung von Kaliumchlorat und Aluminiumpulver Versuche angestellt. Angeblich hat der Laborant in eigenmächtiger Weise diese Stoffe in einer Reibschale bearbeitet, wobei die Explosion eintrat, die für ihn zum Verhängnis werden sollte.

### Gewerbliche Vergiftungen und Erkrankungen.

Besonderes Interesse beansprucht der Bericht des Landesgewerbearztes Dr. Kölsch. Das von ihm auf 26 Seiten niedergelegte Material ist eine treffende Begründung unserer Forderung auf Anstellung von Gewerbeärzten, die besonders in Preußen noch völlig fehlen.

Um das Interesse der Ärzte für die Erforschung und Anmeldung gewerblicher Erkrankungen zu wecken, gab Dr. Kölsch ein Merkblatt heraus, das an sämtliche Ärzte Bayerns verandt

wurde. Auf Grund des § 343 der Reichsversicherungsordnung mußten die Krankentafeln Bericht über bestimmte gewerbliche Erkrankungen erstatten. Während in Preußen lediglich über gewerbliche Schäden durch Blei, Quecksilber, Arsen, Phosphor und deren Verbindungen Angaben gefordert wurden, ging die bayerische Regierung etwas weiter. Es wurden weitere Erkrankungen gefordert über Schädigungen durch Salpetersäure (nitrose Gase), Benzol und seine Homologe, Benzol, Schwefelkohlenstoff und durch Nitro- und Amidverbindungen. Bezüglich letzterer wurde nur Bericht über solche Fälle verlangt, welche mindestens einjährige Arbeitsunterbrechungen zur Folge hatten.

In den 4 Monaten des Berichtsjahres gelangten hierauf zur Anmeldung gewerbliche Vergiftungen durch:

1. Blei	170
2. Benzol, Benzol, Schwefelkohlenstoff	4
3. Nitro- und Amidverbindungen	10
Summa	184

Außerdem wurden bekannt 9 Fälle von Arsenvergiftung, je 1 Fall von Chromat-, Schwefelsäure- und Methylenaminvergiftung. Die Arsenvergiftungen ereigneten sich in einem Betriebe mit neuem Arbeitsverfahren. Es wurde schleunigst Abhilfe geschaffen.

Eine Sondererhebung wurde vorgenommen in Betrieben, in denen Verzinnung, Verzinkung und Verbleiung vorgenommen wird. Es ergab sich, daß besonders die Bleibäder chemischer Betriebe und ihre Gehilfen Bleivergiftungen durch Bleiaufnahme häufig erleiden. Auch fügen ihnen Reste von giftigen Stoffen, die den Geräten und Apparaturen anhaften, Schäden zu. Besonders schädlich ist für sie die Arbeit bann, wenn sie in geschlossenen Kesseln löten müssen. Durch Stichflamngase scheinen weniger Schädigungen hervorgerufen zu werden, da wohl ausschließlich arsenfreie Gase zur Verwendung gelangen.

Ueber den Umfang der Bleierkrankungen sagt Kölsch, daß von 151 Verbleiern resp. Bleibädern 82 eine Bleikrankheit durchgemacht haben. Darunter 61, die Koliken, und zwar 30 einmal, 14 zweimal, 17 dreimal durchgemacht hatten.

Als Nebenerscheinungen treten außer Erkrankungen durch Blei Verätzungen der Schneidemaschine auf, die durch die Salzsäure- und Schwefelsäuredämpfe, die beim Entfernen der Metalloxydschicht entstehen, verursacht werden. Außerdem ereignen sich Verbrennungen durch heiße Bleiprüfer und Verätzungen durch Abwasser.

Gegen die zerstörenden Wirkungen der Säuredämpfe empfiehlt Kölsch zum Schutze der Zähne eine rationelle Mundpflege, vor allem Spülungen durch 2—3prozentige Borax- oder Sodalösungen. Die Tätigkeit der Verbleier und Bleibäder ist nach Kölsch als hygienisch bedenklich zu bezeichnen und bedarf entsprechender Schutzmaßnahmen. Solche wurden zwar in einigen Betrieben teilweise bereits eingeführt und beachtet, doch erscheint eine generelle behördliche Regelung erforderlich im Sinne der bereits mehrfach für Bleiarbeiter bestehenden Schutzverordnungen. Dieselben haben sich mit entsprechenden Erleichterungen auch auf Verbleier-Hilfsarbeiter zu erstrecken.

Im ganzen kamen 238 Fälle von Hauterkrankungen zur Kenntnis des Gewerbearztes. Auf die chemische Industrie entfallen davon: je 1 Fall, verursacht durch Kunstdünger, Salzsäure und schwefelsäure Lonerde und 38 Fälle von Arsenauschlag. Daß mit Aufzählung dieser die Zahl der Hauterkrankungen, die in der chemischen Industrie auftreten, nicht im entferntesten erfaßt ist, ist für den Eingeweihten klar.

Der Gewerbearzt nahm, meist mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten, in 104 Betrieben mit 16 820 Arbeitern Revisionen vor, hielt Vorträge und übernahm Führungen durch das Arbeitermuseum in München mit verschiedenen Arbeiterorganisationen. Die Sammlung von Gewerbeerkrankungen des Arbeitermuseums wurde, wie er selbst berichtet, von ihm so geordnet und ergänzt, daß sie nach Umfang und Form wohl einzig dastehen dürfte. Neben literarischen Arbeiten wurden, soweit es die Zeit erlaubte, hygienische Untersuchungen in Betrieben vorgenommen. Nach diesen Schilderungen harri im Tätigkeitsgebiet des Gewerbearztes noch manche Aufgabe ihrer Lösung.

Aus den Berichten der übrigen Aufsichtsbeamten sind noch einige einschlägige Fälle nachzutragen. Im Aufsichtsbezirk Nürnberg-Fürth kam ein Lagerist durch Nitrose Gase zu Tode. Er hatte eine Salpetersäureflasche in einen einige Treppenstufen tiefer liegenden Raum zu verbringen, wobei diese zerbrach. Damit niemand etwas gewahr werden sollte, schloß er hinter sich die Tür zu, streute Sägemehl auf die Säure, um sie damit aufzutrocknen. Nach der Einatmung nitroser Gase trat der Tod nach einigen Stunden ein.

Der Gewerbeaufsichtsbeamte von Pfalz-Nord, in dessen Bezirk die B. A. S. F. liegt, berichtet, daß ein Arbeiter an Schwefelwasserstoffvergiftung bei der Chlorzinkdarstellung erkrankte. Durch Nitrobenzol erkrankten 3, durch Anilin 4, durch Paranitranilin 6, durch Paranitrotoluol 1 Arbeiter. An Blutinieren erkrankten 1 Arbeiter aus dem Beta-Naphthylaminbetrieb, 1 aus dem Wasenbetrieb (welche Base? D. W.) und 1 Arbeiter aus dem Fuchsinbetrieb. An Blasenkrebs wurde ein Arbeiter operiert. Die krankheitsursächliche Beschäftigung liegt angeblich 8 Jahre zurück. Die Möglichkeit, daß die Krankheitserscheinungen ausgelöst werden, wenn der Erkrankte jahrelang woanders beschäftigt war, trifft zu. Uns ist ein gleicher Fall von den Höchstler Farbwerken bekanntgeworden, der 1910 im Höchstler Krankenhause behandelt werden mußte. Erkrankungen an Chloranilin sind nicht wieder bekanntgeworden, dagegen wurden bei den Pecharbeitern einer Korksteinfabrik eine akneartige Erkrankung der Haut und Augenentzündungen konstatiert. Bei Chromatarbeitern traten trotz Vorsichtsmaßnahmen Masengeschwüre auf. Der Tetrachlorkohlenstoff, ein nicht brennbares Benzol-ersatzmittel, löste bei den Arbeitern, die ihn zur Reinigung verwendeten, eine dem Chloroform ähnliche betäubende Wirkung aus. Schon der Geruch wurde von den Arbeitern als recht unangenehm empfunden.

### Sonstiges.

Im Aufsichtsbezirk Pfalz-Nord wurde eine Farbwarenfabrik inspiziert. Der Beamte entdeckte, daß in einem an und für sich nicht einwandfreien Raume eine Bleiweismühle neben einer Bismutmühle im Betriebe war. Sofortige Beseitigung des Mißstandes wurde veranlaßt. Weitere Mißstände wurden in einer wiedereröffneten Thomaschlackemühle entdeckt. — Einer Thomaschlackemühle des Aufsichtsbezirks Pfalz-Süd wurde wegen ihrer guten hygienischen Einrichtungen auf Widerruf gestattet, das Schlackenmehl, welches direkt an die Landwirte geht, in schlechteren Säcken zu Versand zu bringen, als es die Bundesratsverordnung fordert. — In einer Kündholzfabrik Niederbayerns mußte wegen andauernd schlechten Abfahses die Arbeitszeit auch weiter auf 8 Stunden beschränkt bleiben. — Die Durchführung der Zelluloidgeschußvorschriften machte ausnahmsweise vorzunehmende Beschäftigungen erforderlich. Dabei waren namentlich in den älteren Betriebsanlagen zur Sicherung gegen Unfallgefahren recht viele Anordnungen notwendig, die angeblich von den meisten Unternehmern ohne Schwierigkeiten befolgt worden sind.

### Wie die Arbeiterchaft in Wirklichkeit über gelbe Gebilde denkt.

Am 27. Juli war von der Direktion der Farbwerke in Leberhausen angeordnet, der neugegründete Heizerverein, einen gemeinsamen Ausflug machen. Mit Damen und allem Drum und Dran waren denn auch 13 Personen erschienen, darunter nur zwei Heizer. Der Grund des Fernbleibens der Mitglieder ist darin zu suchen, daß die Vereinsmitglieder für sämtliche Kosten selbst aufkommen sollten, während andere Vereine einen erheblichen Zuschuß seitens des Werkes erhielten. Die Leute stellten sich auf den einzig richtigen Standpunkt und sagten sich: Wenn wir unsere Ausflugsaufwendungen selbst bezahlen sollen, dann können wir auch gehen, wo wir wollen, und bedürfen dann keiner Führung und Ueberwachung. Nach diesem Verhalten werden die Mitten des Heizervereins sicher auf dem Westpunkt angelangt sein.

### Fünf Sprengstoffexplosionen in einer Fabrik im Jahre 1913.

In geradezu leichtfertiger Weise muß mit dem Leben und der Gesundheit der Arbeiter in der staatlichen Munitionsfabrik in Wollersdorf bei Wien umgesprungen werden. In besagter Fabrik ereignete sich in diesem Jahre bereits die fünfte Explosion. Die letzte Explosionskatastrophe fand am 21. Juli statt. Rund 20 Personen, davon meistens Frauen, wurden verletzt. Am 23. Juli waren 3 der Verletzten gestorben, und für 3 weitere bestand Lebensgefahr. Die Entstehungsurache der Explosion konnte damals noch nicht genau festgestellt werden. Man nimmt an, daß die Katastrophe durch die Explosion eines Zünders erfolgte. Wahrscheinlich hat der betreffende Arbeiter zu stark auf den Zünder geschlagen. Vielleicht ist die Explosion infolge Beimischung eines Fremdkörpers beim Füllen eines Geschosses erfolgt. Nach der Explosion entstand unter den Arbeitern eine Panik, als sie das Tor des Arbeitsraumes verschlossen fanden.

Die Arbeiter wurden, als die erste Aufregung sich etwas gelegt hatte, aufgefordert, die Arbeit wieder aufzunehmen. Sie weigerten sich jedoch. Das Kommando der Munitionsfabrik sah sich schließlich genötigt, die Einstellung der Arbeit anzuordnen. Die Verwundungen, die die Explosion angerichtet hatte, sind sehr bedeutend. Die Dede des Arbeitsraumes, in dem die Explosion erfolgte, ist eingestürzt.

### Unfall-Tizze.

Am 22. Juli wurde der in der B. A. S. F. beschäftigte Arbeiter Philipp Kösch durch herumspriehende Salzsäure stark verletzt. Beide Augen sind sehr gefährdet. — Am 28. Juli bekam der im gleichen Betriebe beschäftigte Arbeiter Daniel Deierling einen Schwindelanfall und fiel von einer 2 Meter hohen Brücke, auf der er gerade arbeitete, herunter. Er zog sich Verletzungen am Kopfe zu.

### Feuerbach.

Bisher hat die Arbeiterchaft in der Gemischten Industrie in Feuerbach in ihren Arbeitgeber die „humanen“ Grobherren erblickt, die immer ein offenes Ohr für die Wünsche „ihrer“ Arbeiter und Arbeiterinnen haben. Diese Illusion der Arbeiterchaft im Verein mit noch viel andern wird aber in der letzten Zeit mit ruher Hand durch die Herren Fabrikanten zerstört! Die Arbeiterchaft verabsäumte in den letzten Jahren nicht, sich, wie alle andern Berufsgruppen, der gewerkschaftlichen Organisation anzuschließen, um die zum Teil noch miserablen Lohnverhältnisse zu verbessern. Diese Maßnahme der Arbeiterchaft paßte den Herren Fabrikanten gar nicht in den Kram. Sie versuchten der Arbeiterchaft pfaufibel zu machen, daß sie besser tue, wenn sie die Beiträge spare, sie (die Fabrikanten) würden doch nie mit der Verbandsleitung verhandeln; der Ausgang der Aussperrung bei Bösch in Switzart lege Zeugnis dafür ab usw. Die Herren Fabrikanten versetzten aber auch nicht, der Arbeiterchaft vor Augen zu führen, in welchem hohen Maße die freien Organisationen zurückgingen und wie demgegenüber die andern (die gelben?) Organisationen an Mitgliedern gewinnen! Unter Anwendung der schiefsten Mittel versuchten die Arbeitgeber der Gemischten Industrie die Organisationsgedanken der Arbeiterchaft zu vernichten. Ob es ihnen gelingt, muß abgewartet werden. Ein Beispiel, das sich am Sonnabend, dem 26. Juli, abspielte, muß aber der Öffentlichkeit unterbreitet werden, damit die „Arbeiterfreundlichkeit“ des in Frage kommenden Arbeitgebers gebührend eingeschätzt wird.

Die Arbeiterchaft der Chininfabrik Zimmer u. Co., Feuerbach, hatte vor Jahren schon einmal den Versuch unternommen, sich zu organisieren. Grund dazu war damals und heute schon genügend vorhanden. Die Einstellungslohne bei dieser Firma betragen für männliche Arbeiter über 20 Jahre 3,60 M., nach einem Jahre 3,65 M., nach zwei Jahren 3,70 M., nach fünf Jahren 3,80 M., nach sechs Jahren 3,90 M., nach 8 Jahren 4 M. und nach zwanzig Jahren 4,10 M. Höchstlohn! Versuche die Organisation, ob durch Jungblätter oder durch Versammlungen, Aufklärung über diese erbärmlichen Wohnverhältnisse zu schaffen, flugs griff die Firmenleitung — Herr Dr. Heße — zu seinen bewährten Bestrafungsmitteln: „er gewährte eine Zeugniszulage oder stiftete oder arrangierte ein Fabrikfestchen“ — und „feine“ Leute waren wieder auf eine Zeit zurückgestellt. Tagtäglich mußten aber diese Arbeiter am eigenen Leibe verspüren, daß der Lohn zu gering sei, viel geringer als in anderen Gemischten Fabriken von Feuerbach, daß auch die Arbeitszeit die verhältnismäßig längste ist.

Ohne der Organisation Mitteilung zu machen, versuchten nun diese Arbeiter vor kurzem, in recht friedlicher Form an die Firmenleitung heranzutreten und um eine Lohnerhöhung nachzusuchen. Bis heute vergebens! Dagegen hat die Firma etwas „Besseres“ (wohl auch Bittigeres?) erjont. Es sollte ein Fabrikfest zu Ehren von einigen Fabrikjubilaren abgehalten werden. Dort sollten Medaillen und Ehrenurkunden und wohl auch Freibier gestiftet werden. Dieses Vorhaben wurde nun der Leitung des Fabrikarbeiterverbandes mitgeteilt. Letztere sah sich daher veranlaßt, eine Versammlung zu arrangieren, um die wirtschaftliche Lage der Gemischten Arbeiterchaft einmal eingehend zu schildern. Daneben sollte aber auch auf die „Arbeiterfreundlichkeit“ der Firma Zimmer u. Co., über des Herrn Dr. Heße hingewiesen werden. Die Einladungszettel wurden vor dem Fabrikereingang verteilt, die Versammlung abgehalten. Am Tage darauf wurde aber auch ein der Firma hineinreichend verdächtiger Arbeiter unter Auszahlung von zwei Wochen Lohn entlassen. Und es ist charakteristisch, wie Herr Heße die sofortige Entlassung begründete. Er erklärte: „Sie waren gestern in der Versammlung, die Sache mit dem Verband muß aufhören. Sie sind sofort entlassen, dann werden wir Ruhe bekommen!“ Wir sind Herrn Heße sehr dankbar für seine Offenheit! Endlich hat er einmal ausgesprochen, was andre Arbeitgeber uns immer abzuleugnen versuchten. Volle 21 Jahre hat der wegen des Versammlungsbesuches entlassene Arbeiter bei der Firma zur vollsten Zufriedenheit Tag- und Nachtschichten schmecken müssen. Seine ganze Jugend- und Manneskraft hat er der Firma Zimmer u. Co. ge-

opfert. Aus Dankbarkeit wirft man ihn auf die Straße. Echte Arbeiterfreundschaft! Wie würde wohl Herr Hofrat Dr. Hesse Wording schreiben, wenn wir ihm sein Koalitionsrecht illusorisch machen wollten? Doch, wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe! Wir werden uns diese noble Handlung des Herrn Hofrats merken! Dabei muß aber festgestellt werden, daß nicht der Entlassene uns die Mitteilung von dem Fabriksektionen gemacht hat, sondern ein noch im Betriebe beschäftigter Unorganisierte. Es stünde der Firma besser an, anstatt das geschliche Recht der Arbeiterkraft zu vernichten, im Betriebe für die Einhaltung der gesetzlichen Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen, die auch in ihrer Arbeitsordnung niedergeführt sind. Die Gewerbeinspektion wird bei einer eingehenden Revision des Destillationsbades genügend Arbeit finden können. Dort ist kein Trichter vorhanden. Der Abort hat kein Abzugsrohr, der Geruch (Geruch) soll unerträglich, Ventilation so gut wie keine vorhanden sein. Das Schmieren der Maschinen und Wellen und das Anlegen von Leitern an die Transmissionen während des Ganges ist verboten laut Arbeitsordnung. Trotzdem hat der Fabrikverwalter, Herr Häberle, von der Nachsicht verlangt, im entgegengegesetzten Sinne zu handeln. Die Abstellung aller dieser tieftraurigen Missetaten im Betriebe würde der Firma immer u. so. und dem Herrn Hofrat Dr. Hesse weit mehr Ehre machen, als die von ihm an den Tag gelegte Gesinnungsschnüffelei bei seinen Arbeitern.

So, Arbeiter und Arbeiterinnen der chemischen Industrie, verfährt man mit euch! Man entrechtet euch, streut euch zur Beruhigung wieder Sand in die Augen! Merkt ihr alle dies nicht? Wollt ihr euch diese schmachvolle Behandlung, diese Entrechtung noch länger gefallen lassen? Dies darj und kann nicht sein! Zeigt, daß ihr alle nicht gewillt seid, diese angetane Schmach ruhig hinzunehmen. Gebt den Fabrikanten die richtige Antwort. Organisiert euch, Mann für Mann! Die chemische Industrie marschiert hinsichtlich der Dividenden auf der Spitze aller Gewerbegruppen. Die Bilanzen von 85 Gesellschaften mit 404 780 000 Mark Nominalkapital im Jahre 1912 weisen eine Durchschnittsdividende von 18 Prozent auf. Der Reingewinn derselben betrug 72 820 000 Mark. Und die Löhne der Arbeiterkraft? In keinem andern Industriezweige ist eine gerechtere Verteilung des Produktionsertrages mehr am Platze als gerade in der chemischen Industrie, angeht es der viel größeren gesundheitlichen Gefahren gegenüber der andern Berufs!

## Keramische Industrie

### Unternehmergewinne im Jahre 1912.

#### II. Ziegelindustrie.

Die Gewinnliste, die in Nr. 28 des „Proletariats“ veröffentlicht wurde, hat den angeblichen Notstand der Ziegeleibesitzer nicht ergeben. Sehen wir nun zu, was die heutige Gewinnliste bringt. Die Johannberger Aktienziegelei in Urnsvalde hat im Berichtsjahre nicht über allzu reichen Segen zu klagen. Die 80 000 Mark Aktienkapital haben sich aber dennoch ganz annehmbar verzinst. Es wurden 4111 Mark Reingewinn = 5,1 Prozent erzielt, wovon wie in den letzten Jahren 5 Prozent Dividende verteilt wurden. — Die Massener Ringofenziegelei in Unna erzielte einen Gewinn von 31 249 Mark. Bei einem Aktienkapital von 107 000 Mark sind das 29,2 Prozent. Die ausgezahlte Dividende beträgt 22 Prozent. In den 15 Jahren seines Bestehens hat dieser Betrieb 28,9 Prozent Dividende an seine Aktionäre verteilt, so daß diese bis zum nächsten Jahre ihr eingezahltes Kapital schon dreimal in Gestalt von Zinsen zurückerhielten. Die durchschnittliche Dividende beträgt in dieser Zeit jährlich 19,26 Prozent. Ein feines Geschäft!

Einen annehmbaren Reingewinn erzielen auch die Neuenkirchen-Lugauer Ziegelwerke bei Chemnitz. Diese Gesellschaft besteht nunmehr 5 Jahre und hat in dieser Zeit nachfolgende Reingewinne zu verzeichnen: Im ersten Jahre 23 415 Mark, dann 26 092 Mark, 29 270 Mark, 30 044 Mark und im letzten Jahre 38 615 Mark. Es zeigt sich also eine jährliche Steigerung des Reingewinns, die im Berichtsjahre 8571 Mark betrug. Der Gesamt-Reingewinn in den fünf Jahren belief sich mithin auf 147 436 Mark oder 39,8 Prozent des Aktienkapitals. Die Dividende wird nicht bekanntgegeben, die durchschnittliche Verzinsung beträgt aber fast 8 Prozent pro Jahr. — Die Domitzscher Tonwerke verzeichneten nach 28 409 Mark Abschreibungen noch einen Reingewinn von 60 510 Mark gegen 98 335 Mark im Vorjahre. Dieser Rückgang des Reingewinns ist naturgemäß auch einen Rückgang der Dividende nach sich; es wurden 5 Prozent verteilt, gegen 8 Prozent im Vorjahre. Die Aktionäre, die an eine feste Dividende gewohnt waren, jochten in der Generalversammlung nach der Ursache des Gewinnrückganges. Die Verwaltung führte ihn auf die Verhehlung der Arbeiter zurück, wodurch sie gezwungen gewesen sei, deren Forderungen zu bewilligen, die eine Mehrausgabe von 13 000 bis 15 000 Mark gekostet hätten. Dann sei auch der Arbeitermangel an dem Rückgang schuld. Die Aktionäre schlugen vor, den Arbeitermangel durch Errichtung von Arbeiterwohnhäusern zu beseitigen. Die Verwaltung versprach sich davon wenig Erfolg, erklärte jedoch, die Frage prüfen zu wollen. Möge dies den Arbeitern zur Warnung dienen.

Eine gute Ernte war wiederum der Schlesiener Dachziegel- und Schamottefabrik Koberdorff beschieden. Nach Abzug von 49 566 Mark, die zu Abschreibungen verwendet wurden, blieb noch ein Reingewinn von 155 863 Mark. Es ist dies eine Verzinsung des Aktienkapitals von 22,2 Prozent. Von diesem Gewinn erhielten die Aktionäre 25 Prozent Dividende = 93 750 Mark, dem Reservefonds wurden 37 500 Mark einverleibt, so daß dieser nun 150 000 Mark beträgt. 70 636 Mark wurden als Gewinnanteil dem Aufsichtsrat, Beamten und Arbeitern überwiesen (die Arbeiter erhalten, wenn sie das ganze Jahr artig, willig und billig sind, zu Weihnachten ein Geschenke), und 6977 Mark wurden für das nächste Jahr zurückgestellt. Der Betrieb hat in den letzten sieben Jahren durchschnittlich 16,6 Prozent oder insgesamt 116,5 Prozent Dividende verteilt. — Das Tonwerk Kolberrsdorf weist einen Reingewinn von 164 688 Mark auf, einschließlich des Vortrags von 31 012 Mark aus dem Vorjahre. Es sind das 20,5 Prozent des Aktienkapitals. Die Dividende, die im Vorjahre 9 Prozent betrug, ist nicht bekannt. Bemerkenswert ist bei der Gewinnverteilung, daß jedes Aufsichtsratsmitglied eine Jahresprämie von 2 000 Mark und dann der gesamte Aufsichtsrat außerdem noch 10 Prozent des Reingewinns als Lantime erhält. Unter den Aufsichtsratsmitgliedern befindet sich auch eine Frau Olga von Mettenheimer aus Katernberg. — Die Leisener Dachziegelwerke erzielten 140 999 Mark = 2,5 Prozent Reingewinn. Die verteilte Dividende beträgt 8 Prozent. In den vier Jahren ihres Bestehens verteilte die Gesellschaft 32 Prozent Dividende.

Einen vollen Erntebogen brachte auch die Tonwarenindustrie Wiesloch in ihre Scheune. Nach 101 295 Mark für Abschreibungen betrug der Reingewinn noch 172 959 Mark, was einer Verzinsung von 9,8 Prozent gleichkommt. Dazu kommen dann noch 11 690 Mark, die im Vorjahre übrig blieben, so daß 184 649 Mark zur Verteilung standen. Die Gewinnsteigerung beträgt gegen das Vorjahr 26 366 Mark. Den Aktionären wurden 8 Prozent Dividende in den Schöpf geworfen, während 12 177 Mark für das nächste Jahr zurückgelegt wurden. — Die Greppiner Werke erfreuten sich ebenfalls einer guten Ausbeute. Nach 101 645 Mark Abschreibungen sind noch 209 221 Mark = 15,8 Prozent Reingewinn zu verzeichnen, wovon 11 Prozent Dividende verteilt wurden. In den letzten sieben Jahren heimsten die Aktionäre 72 Prozent Dividende ein. Der Aufsichtsrat erhielt für seine „aufreibende“ Arbeit 14 800 Mark, und der Vorstand 4518 Mark Vergütung. Für das kommende Jahr wurden 44 703 Mark aufgeschichtet.

In den gleichen Bahnen bewegt sich auch der Gewinn der Tonwarenfabrik Schwanndorf. Der Reingewinn betrug hier 224 772 Mark = 14 Prozent des Aktienkapitals, wozu noch 17 499 Mark Uberschuß vom Vorjahre kommen. Davon erhielten die Aktionäre 64 000 Mark = 4 Prozent Dividende, 11 239 Mark wurden dem Reservefonds und 120 000 Mark dem Spezialreservefonds überwiesen. Außerdem erhielten Aufsichtsrat und Vorstand (sechs Personen) 23 753 Mark Vergütung, während 23 279 Mark als Uberschuß für das nächste Jahr verbucht wurden. Der Reservefonds ist jetzt auf 130 902 Mark, und der Spezialreservefonds auf 380 000 Mark angewachsen. Ein netter Notgroßen für die kommenden Zeiten. — Die Siegersdorfer Werke erzielten 272 730 Mark oder 11,9 Prozent des Aktienkapitals als Reingewinn. Die Dividende betrug wiederum 8 Prozent. Der Reservefonds hat einen Bestand von 439 000 Mark, und das Beteiligungskonto einen solchen von 300 000 Mark angeammelt. Die mageren Jahre können also getrost kommen, die Aktionäre werden wenig davon merken.

Eines der rentabelsten Ziegelwerke ist das Dachziegelwerk Ergoldsbach, das einen Reingewinn von 333 628 Mark = 23,8 Prozent erzielte. Dazu kommen noch 76 131 Mark Uberschuß vom Vorjahre, so daß 409 759 Mark zur Verfügung standen. Die Aktionäre erhielten davon 196 000 Mark oder 14 Prozent Dividende. Der Betrieb, der nun neun Jahre besteht, verteilte in dieser Zeit 103 Prozent oder durchschnittlich pro Jahr 11,4 Prozent Dividende. Der Aufsichtsrat und Vorstand (neun Personen) erhielten im Berichtsjahre 52 759 Mark Lantime. Das sind pro Person durchschnittlich 5862,11 Mark. Jedenfalls ein hübsches Trinkgeld. Für das nächste Jahr wurden 106 000 Mark aufgeschichtet. Der Reservefonds beträgt 285 000 Mark. Das Werk erfährt in der nächsten Zeit durch den Ankauf des Ziegelwerks Rarath eine weitere Vergrößerung. — Die Aktiengesellschaft Clarenberg in Frechen bei Köln musterte einen Reingewinn von 343 885 Mark oder 24,6 Prozent des Aktienkapitals. Außerdem wurden 155 275 Mark für Abschreibungen verwendet. Vom Reingewinn erhielten die Aktionäre 18 Prozent = 252 000 Mark Dividende und Aufsichtsrat und Vorstand (neun Personen) 37 715 Mark Lantime und Gratifikation. 15 587 Mark wurden dem Reservefonds überwiesen, der dadurch auf 155 687 Mark anwuchs. In den letzten neun Jahren heimsten die Aktionäre insgesamt 152,5 Prozent Dividende ein, das sind pro Jahr durchschnittlich 16,9 Prozent.

Die vorstehenden Ergebnisse zeigen, daß die Lage der Ziegelindustrie im allgemeinen durchaus nicht so ungünstig ist, als dies manche Ziegeleibesitzer darzustellen versuchen. Das Lamento über die schlechten Zeiten schlagen die Herren in der Regel nur an, um die Arbeiterkraft zu entmannen, damit sie selbst den Hals tüchtig vollstreichen können. Je mehr und je länger sich aber die Arbeiter käuflich und betrügen lassen, desto größer und stärker wird die wirtschaftliche Macht der Unternehmer und desto schwieriger wird es dann für die Arbeiter, dieser Macht zu widerstehen. Die Augen offen halten, mit dem Geiste der Zeit vorwärtschreiten, von allem geschaffenen Gewinn einen angemessenen Teil erringen, damit wir uns allmählich dem gesteckten Ziel nähern, muß mithin die Losung aller Ziegeleiarbeiter sein. Unterbleibt dies, dann bedichtet und verstärkt sich der Wall, der sich schon heute uns entgegenstellt, und weder uns noch unsern Kindern wird es gelingen, ihn zu übersteigen.

#### Schamotte-Industrie.

Aus der Schamotte-Industrie liegen bis jetzt noch nicht alle Geschäftsergebnisse der Aktiengesellschaften vor. Dessenungeachtet läßt sich aber der Schluß ziehen, daß es den Aktionären dieses Industriezweiges noch nicht an Brot gebricht. So erzielten die Raslin- und Schamottewerke „Adolfschütte“ bei Bauzen 115 496 Mark oder 8,8 Prozent Reingewinn. Es ist dies gegen 1911 eine Gewinnsteigerung von 45 324 Mark. Die Aktionäre erhielten 6 Prozent Dividende gegen 4 Prozent im Vorjahre. Außerdem wurden noch 65 343 Mark erzielt, die für Abschreibungen Verwendung fanden. — Noch günstiger schlossen die Vereinigten Großalmeroder Tonwerke ab. Nach Abschreibungen von 116 543 Mark betrug der Reingewinn 185 912 Mark = 13,2 Prozent, wovon die Aktionäre 13 Prozent Dividende erhielten. Der angeammelte Reservefonds beträgt 198 914 Mark. An Lantime für Aufsichtsrat und Vorstand (sechs Personen) wurden im Vorjahre 23 866 Mark gezahlt. Im Berichtsjahre gibt die Bilanz darüber keine Auskunft. — Die Schamotte- und Tonwarenfabrik „Annawerk“ in Deslau erfreute sich eines Reingewinns von 219 596 Mark = 14,6 Prozent des Aktienkapitals. Die Dividende betrug wie im Vorjahre wiederum 10 Prozent. Der Reservefonds enthält 241 000 Mark. In den letzten acht Jahren erhielten die Aktionäre durchschnittlich 9,1 Prozent oder insgesamt 73 Prozent Dividende.

Keiner Segen ging auch wiederum auf die Sächsischen Ofen- und Schamottewarenfabrik vorm. G. Teichert in Meißen nieder. Der Reingewinn betrug nach 278 470 Mark veranschlagter Abzüge und Abschreibungen noch 229 343 Mark. Das sind 30,5 Prozent, wovon 15 Prozent Dividenden verteilt wurden. Die Aktionäre erhielten in den letzten 27 Jahren zusammen 275,6 Prozent oder pro Jahr 10,2 Prozent Dividende. — Die Pfälzischen Schamotte- und Tonwerke in Grünstadt erreichten 243 580 Mark = 17,3 Prozent Reingewinn. Davon erhielten die Aktionäre 8 Prozent Dividende = 112 000 Mark, der Vorstand und Aufsichtsrat (sieben Personen) bezogen 24 787 Mark Gratifikation und Lantime. 29 733 Mark wurden dem Reservefonds zugeführt, 63 059 Mark für das nächste Jahr zurückgestellt und ganze 3000 Mark dem Arbeiterunterstützungsfonds zugewiesen. Für Abschreibungen wurden außerdem 104 727 Mark

verwandt. Die Unternehmerpresse posaunte kürzlich in alle Welt, daß der Arbeiterunterstützungsfonds dieser Firma nun 34 143 Mark betrage. Wie wenig Ursache zur Dohhubelei dieser sogenannten „Arbeiterwohlthätigkeit“ vorliegt, zeigt die Tatsache, daß die sieben Herren an der Spitze für ihre paar Sitzungen, die sie abhielten, in einem Jahre mehr an Vergütung einstrichen, als die ganze „Arbeiterwohlthätigkeit“ beträgt.

Einen respektablen Gewinn, nämlich 621 497 Mark, heimsten die Rheinischen Schamotte- und Dinawerke in Pöln ein, obwohl die Abschreibungen 272 629 Mark betragen. Der Reingewinn beträgt mithin 21,4 Prozent, wovon 8 Prozent Dividende verteilt wurden. Dem Verfügungsfonds wurden 199 836 Mark überwiesen, so daß dieser 300 000 Mark beträgt. Für das nächste Jahr wurden 107 640 Mark aufgeschichtet. Die Gratifikation des Aufsichtsrats und Vorstandes (7 Personen) wird nicht besonders angeführt; im Vorjahre erhielten sie „nur“ 40 061 Mark. — Ein „schlechtes“ Jahr hatten die Aktionäre der Stettiner Schamottefabrik vorm. Widier. Diese erhielten nämlich im Berichtsjahre die niedrigste Dividende innerhalb der letzten 27 Jahre, und zwar „nur“ 12 Prozent. In diesen 27 Jahren trafen die Herrschaften insgesamt 521 Prozent Dividenden ein, so daß das Aktienkapital schon über fünfmal zurückgezahlt ist. Die jährliche Durchschnittsdividende betrug 19,3 Prozent. Der Reingewinn beziffert sich im Jahre 1912 auf 2 311 793 Mark oder 14,4 Prozent. Trotz des reichen Dividendensegens war es noch möglich, einen Reservefonds von 5 781 608 Mark und einen Maschinen- und Bau-erneuerungsfonds von 840 000 Mark anzufammeln. Welche Summen den Herren von der Verwaltung zufließen, ergibt die Bilanz von 1911, nach der die 5 „Aufsichtsräte“ 85 847 Mark oder jeder einzelne 17 169,40 Mark an Vergütung erhielten. Der Vorstand und die Beamten strichen sogar ein „Trinkgeld“ von 281 566 Mark ein.

Das sind aufreizende Zahlen; Zahlen, die das Einkommen der Arbeiter mehr als dürftig erscheinen lassen. Mögen sie auf das Denkbild der Arbeiter fruchtbringend einwirken und ein Wegweiser zur Organisation sein.

**Berichtigung:** Im ersten Artikel ist bei dem Gewinn der Düsseldorfener Ton- und Ziegelwerke ein Druckfehler enthalten. Statt 93 228 Mark muß es heißen 33 228 Mark Reingewinn.

#### — Wie es den Ziegeleiarbeitern in der Fremde geht.

In der Ziegelei Richter in Timmern bei Borkum waren seit März dieses Jahres 22 polnische Arbeiter beschäftigt. Wie in Ziegeleien üblich, gab es alle 14 Tage Lohn. In letzterer Zeit haperte es hiermit ganz bedenklich. Am 14. Juni blieb die 14tägige Löhnung ganz aus. Herr Richter verzeigte. Wie man nachträglich erfuhr, hatte er sich aus Wohlwollen noch 700 Mark, gepolt und war hiermit abgereift. Die Arbeiter warteten noch einige Tage; von der Frau wurden sie aber immer wieder vertröstet. Geld hatte keiner der Arbeiter mehr. Der Meister hatte schon ziemlich das letzte Geld hergegeben, was er noch im Besitze hatte, sogar Futter für das Pferd hatte er gekauft. Schließlich fuhr der Meister nach Braunschweig, zum Arbeitersekretariat. Hier angekommen, wurde er zum Fabrikarbeiterverbande gemeldet. Die Organisation nahm sich jetzt der Leute, obgleich sie dem Verbands nicht angehörten, an. Erst wurde beim Gemeindevorsteher in Timmern erwirkt, daß die Arbeiter einige Mark Geld erhielten, um Brot usw. kaufen zu können. Am nächsten Tage bewilligte der Gemeinderat dann Kartoffeln und Brot. Am folgenden Tage ging es zum Amtsgericht Wolfenbüttel, um Konkurs anzumelden. In der Versammlung der Gläubiger wurde beschlossen, den Betrieb aufrecht zu erhalten. Der Meister wurde als Verwalter eingesetzt. Die Arbeiter bekamen über 600 Mark auf ihren Lohn als Vorfuß ausgezahlt. Durch das Eingreifen der Organisation kamen die Arbeiter zu ihrem Recht. Dieses Recht hätten die Fremden, der deutschen Sprache nicht mächtigen Leute sonst nicht so leicht gefunden.

#### — Erfolgreicher Protest einheimischer Ziegeleiarbeiter.

Erfolg mit ihrem Protest hatten die in Zablotow ansässigen Ziegeleiarbeiter. Infolge der niedrigen Löhne mußten sie in Westfalen und der Rheinprovinz Arbeit suchen, während die Ziegeleibesitzer in Zablotow fremde Arbeiter beschäftigten. Auf die hiergegen bei den Behörden geführte Beschwerde erhielten sie jetzt vom Regierungspräsidenten die Nachricht, daß von 1914 an die Ziegeleibesitzer nicht mehr die Erlaubnis erhalten werden, fremde Arbeiter zu beschäftigen.

#### — Ein feiner Ziegelmeister.

Daß die Ziegelmeister nicht gerade zu den gebildetsten Leuten gehören, ist allbekannt. Die Behandlung, die sie ihren Arbeitern angedeihen lassen, spottet deshalb auch des öfteren jeder Beschreibung. Ein besonderes Exemplar dieser Art scheint der Ziegelmeister Gäbler zu sein, der gegenwärtig in der Ziegelei Richter in Göttrich eine Gastrolle gibt. Dieser edle Menschenfreund erklärte bei den Verhandlungen der letzten Lohnbewegung, wo er zugegen war, daß die Löhne der Ziegeleiarbeiter in der Umgebung von Bückeburg nur 33 bis 34 Pf. pro Stunde betragen, daß die Leute aber trotzdem zufrieden seien. Er wies sich natürlich eine ganz energiegelade Mißbilligung durch den Verbandsvertreter gefallen lassen. Seine gewaltige Größe aber offenbarte dieser Geistesathlet, als vor einigen Tagen ein Kollege um Arbeit nachfragte. Bei dieser Gelegenheit kam auch die Rede auf die verlassene Lohnbewegung, wobei der „gebildete“ Mann jagte: „Wenn mir früher auf meiner Ziegelei ein solcher Mann, wie Richter (der Verbandsvertreter) auf den Kopf gekommen wäre, hätte ich die Schaufel genommen, und ihm eins übers Kreuz gegeben. Im übrigen lebt ja R. nur von Arbeitergeldern.“

Wir registrieren diese meisterliche Keuschung und bemerken dazu, daß wir Herrn Gäbler für seine Keuschung eigentlich recht dankbar sind. Er hat ausgesprochen, was manch andern Ziegelmeister im leuchtigen Wujen schwoll, und zugegeben, daß es die Herren Ziegelmeister lieber sähen, wenn die alten Zeiten, wo man die Ziegeleiarbeiter wie rechtlose Geloten behandeln konnte, noch vorhanden wären. Wie es scheint, kann sich Herr Gäbler gar nicht in die Dresdener Verhältnisse hineinfinden. Aufzerte er hoch nach: „Wo ich früher war, habe ich keinen Arbeiter eingestellt, der dem Verbands angehört.“ Das glauben wir Herrn G. recht gern, auch hier hat er den Versuch unternommen, Kollegen wegen nichtiger Sachen zu entlassen, mußte sich aber sagen lassen, daß seine Anordnungen nichts zählten.

Wenn Herr G., den wir Herrn Ziegeleibesitzer Richter gönnen, seine Tätigkeit so weiter entfaltet, werden wir Agitation nicht mehr zu betreiben brauchen, denn dafür sorgt er selber. Durch solche brutalen Keuschungen werden auch dem rüchstdingigsten Ziegeleiarbeiter die Augen geöffnet. Um uns mit Herrn G. über die Verwendung der Arbeitergroßen zu streiten, ist uns die Zeit zu kostbar, auch müssen wir befürchten, daß Herr G. unsere Gründe gar nicht fassen könnte. Warum aber, Herr Gäbler, so fragen wir, verhalten Sie sich so, warum treten Sie ihrem Gegner nicht offen entgegen? Warum haben Sie in der Versammlung, zu der Sie erschienen waren, in der Ihr Verhalten genügend gekennzeichnet worden ist, und wo Sie ausdrücklich aufgefordert worden sind, Rede und Antwort zu stehen, nicht den Mut gefunden, wenigstens den Versuch einer Rechtfertigung zu unternehmen?

Es ist eine zu feine Sache, den Gegner aus dem Hinterhalt mit Schmutz zu bewerfen, um die wir den Ziegelmeister Gäbler sicher nicht beneiden.

**— Eine wahnsinnige Wette.** In Ragowitz bei Leipzig wetteten Ziegeleiarbeiter um 200 Mark, wer zuerst einen Liter reinen Spiritus austrinken könne. Ein 23jähriger Arbeiter gewann die Wette. Eine Bierleimunde darauf war er eine Zeige.